

Inhaltsverzeichnis

19.03.2015 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr. Erläuterung der Rechtsanwälte der CBH zur Wasserversorgung im Stadtgebiet Vorlage Vorlage: 161/2015-1	Vorlage: 161/2015-1 Vorlage: 161/2015-1
Top Ö 4	Antrag Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung Vorlage Vorlage: 003/2015-7 Übersichtsplan Vorlage: 003/2015-7 Gestaltungsplan Vorlage: 003/2015-7	Vorlage: 003/2015-7 Vorlage: 003/2015-7 Vorlage: 003/2015-7
Top Ö 5	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 6. Änderung Flächennutzungsplan in der Ortschaft Sechtem - Aufstellungsbeschluss; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage Vorlage: 004/2015-7 Übersichtsplan Vorlage: 004/2015-7 6. Änderung FNP Vorlage: 004/2015-7	Vorlage: 004/2015-7 Vorlage: 004/2015-7 Vorlage: 004/2015-7

		004/2015-7
Top Ö 7	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2013 und Verwendung des Jahresgewinns	Vorlage: 720/2014-2
	Vorlage Vorlage: 720/2014-2	Vorlage: 720/2014-2
	01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2013 Vorlage: 720/2014-2	Vorlage: 720/2014-2
	02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks 2013 Vorlage: 720/2014-2	Vorlage: 720/2014-2
	03 Anhang des Wasserwerks 2013 Vorlage: 720/2014-2	Vorlage: 720/2014-2
Top Ö 8	04 Lagebericht des Wasserwerks 2013 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010	Vorlage: 121/2015-2
Top Ö 9	Vorlage 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	Vorlage: 730/2014-2
	Vorlage Vorlage: 730/2014-2	Vorlage: 730/2014-2
Top Ö 10	1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 730/2014-2 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2015	Vorlage: 137/2015-2
	Vorlage Vorlage: 137/2015-2	Vorlage: 137/2015-2
Top Ö 11	Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2014-2015 Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim	Vorlage: 046/2015-1
Top Ö 12	Vorlage Anregung nach §24 GO NRW vom 15.10.2014 betr. Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung	Vorlage: 060/2015-1
	Vorlage Vorlage: 060/2015-1	Vorlage:

		060/2015-1
	Anregung	
	Vorlage: 060/2015-1	Vorlage: 060/2015-1
	E-Mail attac	
	Vorlage: 060/2015-1	Vorlage: 060/2015-1
	Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
	Vorlage: 060/2015-1	Vorlage: 060/2015-1
	Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 060/2015-1	Vorlage: 060/2015-1
Top Ö 13	Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW	
	Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2015 (Eingang 13.01.2015) betr. Baulückenprogramm	Vorlage: 074/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 074/2015-7	Vorlage: 074/2015-7
Top Ö 14	Antrag	
	Antrag der ABB-Fraktion vom 13.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr. Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA	Vorlage: 141/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 141/2015-1	Vorlage: 141/2015-1
Top Ö 16	Antrag	
	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr. Reduzierung der Notdienstpraxen und der ärztlichen Fahrdienste	Vorlage: 157/2015-1
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 157/2015-1	Vorlage: 157/2015-1
	Anfrage	

Einladung



Sitzung Nr.	23/2015
Rat Nr.	2/2015

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 26.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.03.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr. Erläuterung der Rechtsanwälte der CBH zur Wasserversorgung im Stadtgebiet	161/2015-1
4	Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung (StEA 18.03.2015)	003/2015-7
5	6. Änderung Flächennutzungsplan in der Ortschaft Sechtem - Aufstellungsbeschluss; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (StEA 18.03.2015)	004/2015-7
6	Übertragung der Unterhaltungspflicht für die Zuflüsse zum Alfterer-Bornheimer Bach auf den Wasserverband Südliches Vorgebirge	036/2015-SUA
7	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2013 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 11.03.2015)	720/2014-2
8	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010 (HFA 03.03.2015)	121/2015-2
9	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 (Rat 04.02.2015)	730/2014-2
10	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2015	137/2015-2
11	Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim (Rat 04.02.2015)	046/2015-1

12	Anregung nach §24 GO NRW vom 15.10.2014 betr. Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung (BürgA 28.01.2015)	060/2015-1
13	Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2015 (Eingang 13.01.2015) betr. Baulückenprogramm	074/2015-7
14	Antrag der ABB-Fraktion vom 13.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr. Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA	141/2015-1
15	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.02.2015 (Eingang 19.02.2015) betr. Förderprogramm "Leader-Region"	148/2015-1
16	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr. Reduzierung der Notdienstpraxen und der ärztlichen Fahrdienste	157/2015-1
17	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
18	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
19	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 und 50.000 € brutto vom 16.12.2014 bis zum 11.02.2015	058/2015-1
20	Mitteilung über die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen	163/2015-6
21	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages für Metallbauarbeiten im Rathaus Bornheim	086/2015-1
22	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Rat	19.03.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	161/2015-1
-------------	------------

Stand	25.02.2015
-------	------------

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr. Erläuterung der Rechtsanwälte der CBH zur Wasserversorgung im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Rechtsanwälte der CBH zur Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat Vertreter der Anwaltskanzlei CBH gebeten, an der Ratssitzung am 19.03.2015 teilzunehmen, um das Kurzgutachten zu erläutern und evtl. Fragen zur rechtlichen Bewertung im Zusammenhang mit einer Änderung der Wasserversorgung für das Stadtgebiet Bornheim zu beantworten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Vorsitzenden des Rates der Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Manfred Quadt-Herte
Fraktionsvorsitzender
Arnd Kuhn
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Tel.: (0 22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, den 23.02.2015

Sehr geehrter Herr Henseler,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 19.03.2015.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Quadt-Herte

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, die Vorstellung und Erläuterung der „**Kurzugutachterlichen Stellungnahme zur den rechtlichen und gebührenrechtlichen Konsequenzen Ratsbeschlusses der Stadt Bornheim vom 02.10.2014 zur Vorlage 577/2014-BM (Neuordnung der Trinkwasserverordnung)**“ durch die Rechtsanwälte der CBH in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 19.03.2015 aufzunehmen und dafür die Rechtsanwälte der CBH einzuladen.

Begründung:

Durch die Vorstellung und Erläuterung der „Kurzugutachterliche(n) Stellungnahme ...“ der CBH Rechtsanwälte mit anschließender Befragung können alle Mitglieder des Rates der Stadt Bornheim die Ausführungen der Experten nachvollziehen und Fragen zu den juristischen Begründungen stellen und somit Klarheit zum Thema „Wasserbezug in Bornheim“ gewinnen.

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	003/2015-7
Stand	22.10.2014

Betreff Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
 s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet geringfügig um westlich der L190 gelegene Baulücken zu vergrößern,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem (Flächen östlich Bahnhofstraße / L 190 und südlich Eichholzweg / L 190 sowie Flächen für die Anbindung der L190n bis Anschluss K42) und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Das Plangebiet der Bebauungsplanes Se 21 befindet sich in der Ortschaft Sechtem östlich der Bahnhofstraße (Abschnitt L 190) und südlich des Eichholzwegs (Abschnitt L 190) und umfasst des Weiteren Flächen für die Anbindung der L190n bis zum Anschluss an die K42. Der Regionalplan weist die Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich und Ergänzungsstandort für die Nahversorgung aus.

Im neu aufgestellten Flächennutzungsplan wird der Bereich im Übergang zum Agrarbereich als neue Wohnbauflächen bzw. als Mischgebiet dargestellt. Erschlossen werden soll dieses Gebiet über die derzeitige Landesstraße L190, was allerdings den schon länger geplanten Neubau der L 190 n erforderlich macht.

Dieser Bauabschnitt bietet laut Prognose aus dem Rahmenplan für die kommenden Jahre ein Potential von mindestens 150 Wohneinheiten.

Die Mischgebietsfläche südlich des Friedhofes bietet in Verlängerung der bestehenden Geschäftsstraße (Willmuthstraße) neben der Ansiedlung von Wohnen auch die Möglichkeit der Ansiedlung weiterer Nahversorgungseinrichtungen und nicht störenden Gewerbes in Kombination mit Dienstleistungseinrichtungen. Da der örtliche Vollversorger beabsichtigt, seinen Standort ins Plangebiet des Bebauungsplanes Se 21 zu verlagern, die geplante Verkaufsfläche jedoch bei 1.700 qm liegt, ist es erforderlich, in einem Parallelverfahren den Flächennutzungsplan für den Bereich der Nahversorgung zu ändern. Hier wird im Rahmen der 6. Änderung des FNP ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ mit der entsprechenden Beschränkung der Verkaufsfläche vorgesehen.

In seiner Sitzung am 06.12.2012 beschloss der Rat der Stadt Bornheim, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 einzuleiten. Um die Finanzierung des neuen Abschnitts der L190 als Kommune nicht alleine tragen zu müssen, verhandelte die Verwaltung dann mit dem Landesbetrieb Straßen NRW über eine anteilige Kostenübernahme. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung erarbeitet, die Anfang 2014 durch den Landesbetrieb Straßen NRW unterzeichnet und durch den Rat der Stadt Bornheim am 27.03.2014 beschlossen (vgl. Vorlage 117/2014-7). Anschließend wurde der Auftrag zur Erarbeitung des Gestaltungsplanes erteilt. der nun vorliegt.

Im Zuge des Planungsprozesses wurde erwogen, zwei westlich der L190 gelegene Freiflächen in die Planung einzubeziehen, um sie im Rahmen des Verfahrens auch einer Bebaubarkeit zuzuführen. Hierfür muss der Planbereich geringfügig erweitert werden. Es wird nun empfohlen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und in deren Rahmen eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

1.500,- Euro zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Vorbereitung der Offenlage.

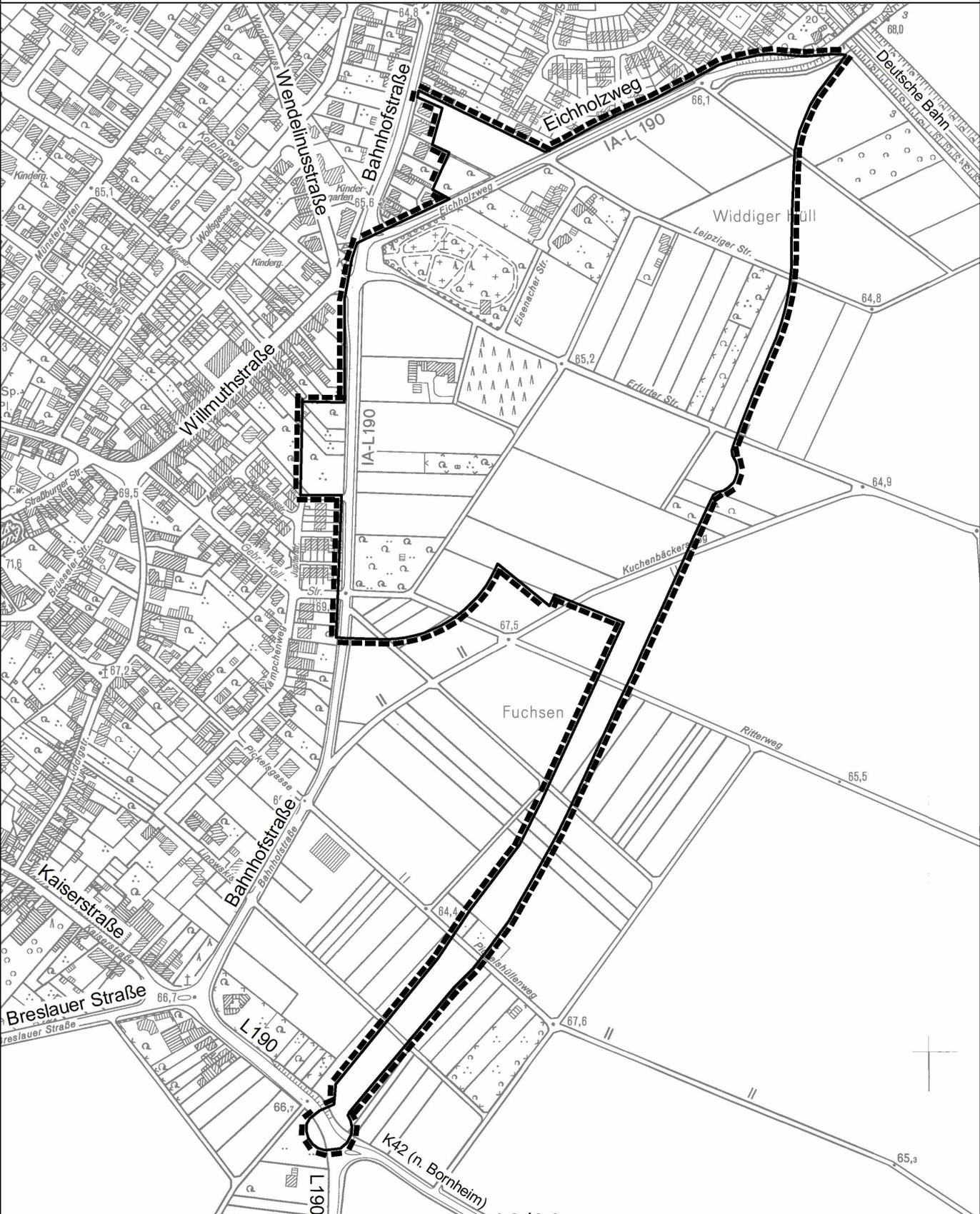
Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 Gestaltungsplan
- 3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 21

04

in der Ortschaft Sechtem



10/96



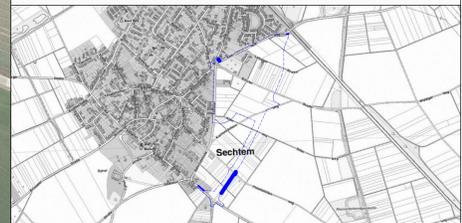
Planzeichen

- Bebauung**
- Freistehendes Einfamilienhaus, eingeschossig mit Dachgeschossausbau
 - Doppelhaus, ein- bis zweigeschossig
 - Kettenhaus, eingeschossig
 - Reihenhaus, zweigeschossig
 - Mehrfamilienhaus, zweigeschossig mit Staffelgeschoss
 - Bestandsbebauung
- Freiflächen/ Grünstrukturen**
- Private Grundstücksfläche / Garten
 - Öffentliche Grünflächen
 - Platzanlage/ Multifunktionale Fläche
 - Landwirtschaft
 - Baumpflanzung
 - Heckenpflanzung
- Erschließung/ Verkehrsanlagen**
- Fahrbahn/ Gehweg, Trennprofil, öffentl. Verkehrsl.
 - Rad- und Fußweg, öffentlich
 - Wohnstraßen, öffentlich, Mischprofil
 - Wegeflächen, privat, Mischprofil
 - Grundstückzufahrten
 - Parkplätze, öffentlich
 - Parkplätze, privat
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Bebauungsplan Se 21

in der Ortschaft Sechtem
Gemarkung Sechtem, Fluren 9, 10, 12 und 13



Vorentwurf Lageplan, Blatt 2.1
Maßstab 1 : 1000 Februar 2015



Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem

**Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der
Planung gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Plangebietes.....	3
2. Planungsanlass.....	3
3. Planungsrechtliche Situation.....	5
4. Städtebauliche Situation.....	6
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	7
6. Städtebauliches Konzept.....	8
7. Entwässerung.....	12
8. Natur und Landschaft.....	12
9. Umsetzung der Planung.....	13
10. Umweltbelange.....	13

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 20,7 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Bornheimer Ortschaft Sechtem.

Ausgehend von der Bahnbrücke im Norden, die innerhalb des Plangebietes liegt, verläuft die Grenze des Geltungsbereiches nach Südwesten bis zur Erfurter Straße, wo Flächen für die Ausbildung eines Kreisverkehrs einbezogen werden. Von hier verläuft sie als Korridor entsprechend der Trassenführung für die L 190 n weiter Richtung Südwesten bis zum Kreuzungsbereich K 42/ Grüner Weg mit der L 190/ Breslauer Straße, wo ebenfalls Flächen für die Ausbildung eines neuen Kreisverkehrs einbezogen werden. Diese bilden den südlichen Abschluss des Geltungsbereiches.

Circa 160 Meter südwestlich des Kreuzungspunktes mit der Erfurter Straße verläuft die Geltungsbereichsgrenze in westliche Richtung und verläuft von dort in einem Bogen nach Südwesten, wo sie auf die Bahnhofstraße trifft und westlich davon in Richtung Norden bis zum Kreuzungspunkt mit dem Eichholzweg bzw. der Willmuth- und Wendelinusstraße weiterverläuft. Hier werden ebenfalls Flächen für einen Kreisverkehrsplatz eingeschlossen. Nördlich dieser Kreuzung verläuft die Plangebietsgrenze westlich des Eichholzweges zurück zum Anschlusspunkt an die Bahnbrücke.

2. Planungsanlass

Die Stadt Bornheim hat mit der Aufstellung ihres neuen Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 2010 am östlichen Ortsrand von Sechtem eine neue Wohnbaufläche sowie eine ergänzende Mischbaufläche ausgewiesen. Für diese wurde zudem die Erstellung eines Rahmenplanes mit einer zeitlich gesteuerten Entwicklung in zwei Bauabschnitten, für die jeweils ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, empfohlen.

Im Zuge des FNP-Verfahrens wurde eine Wohnbauflächenbedarfsprognose 2020¹ für Bornheim erstellt, die eine positive Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 prognostiziert.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird diesbezüglich ausgeführt: „Eine positive Bevölkerungsentwicklung trägt zu einer besseren bzw. gleich bleibenden Auslastung vorhandener Grundversorgungseinrichtungen bei. Die Auslastung z.B. von Kindergärten und Schulen ist wesentlich abhängig von der Bevölkerungszahl, hier insbesondere von der Anzahl jüngerer Familien. Mit einer zeitlich gesteuerten und abschnittsweisen Baulandentwicklung kann eine kontinuierliche Nutzung der Einrichtungen gefördert werden.

Die Entwicklung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungseinrichtungen steht im direkten Zusammenhang mit der Gesamtkaufkraft im Einzugsgebiet. Hier sind insbesondere für Vollversorger mindestens 5000 Einwohner im Einzugsbereich anzustreben. Private Dienstleistungen wie Banken, Ärzte, Postfilialen oder Apotheken sind ebenfalls auf ein möglichst hohes Nachfragepotenzial in den Ortschaften angewiesen. Die vorhandene Infrastruktur kann dagegen bei verminderter Nachfrage bzw. einem Einwohnerrückgang nur selten flexibel angepasst und fixe Kosten nur mit einer zeitlichen Verzögerung reduziert werden. Anhaltende Einwohnerverluste führen deshalb zu erhöhten Kosten auf öffentlicher und privater Seite auf Grund von Überkapazitäten oder zu wenig Nachfrage. Dies kann bis zur Schließung der Einrichtungen führen, was wiederum zum Nachteil der bisherigen Einwohner beiträgt. Das vom Gutachter prognostizierte Einwohnerwachstum kann daher zur Stützung der Grundversorgungseinrichtungen beitragen. Dies gilt grundsätzlich für alle betroffenen Infrastruktureinrichtungen.

¹ Wohnbauflächenbedarfsprognose und Untersuchung der Wohnbauflächenreserven und –potenziale Bornheim, Büro Planquadrat, Dortmund, 2006

Durch die Konzentration auf die größeren Ortschaften im Einzugsbereich des SPNV wird auch der öffentliche Nahverkehr stärker ausgelastet.

Darüber hinaus kann durch den Zuzug gerade junger Familien die demografische Entwicklung abgemildert werden. Auch die Verfügbarkeit von jüngeren bis mittleren Jahrgängen für den Arbeitsmarkt wird sich auf die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Region positiv auswirken.“

Die Baulandentwicklung in Sechtem- Ost wird naturgemäß die oben beschriebenen positiven Effekte bzw. die Vermeidung der negativen Effekte vor allem für die Ortschaft Sechtem haben. Dies spricht dafür, auch im Interesse der vorhandenen Einwohner eine solche Entwicklung zu betreiben.

Die gegenwärtige Entwicklung lässt eine Abnahme der Bevölkerung in Sechtem erkennen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist es erforderlich, Bauflächen für die ortsansässige Bevölkerung zu entwickeln. Die vorhandenen Baulücken in der Ortschaft Sechtem reichen hierfür bei weitem nicht aus und sind auf dem freien Markt auch nur eingeschränkt verfügbar. Des Weiteren ist es zum Ausgleich des Rückganges, welcher durch die demographische Struktur der Bevölkerung entsteht, notwendig, Möglichkeiten der Zuwanderung zu schaffen. So kann langfristig die Grundlage für eine Beibehaltung der bestehenden Versorgungsstruktur aus öffentlichen Einrichtungen, Handel und privaten Dienstleistungen für Sechtem insgesamt gesichert werden. Speziell für den Handel und die privaten Dienstleistungen wird zusätzlich ein Potenzial für Verbesserungen und Ergänzungen des örtlichen Angebotes geschaffen.

Die Einwohnerentwicklung ab 2005 lässt in Sechtem eine rückläufige Tendenz erkennen. Im Jahr 2004 war mit 5.358 Einwohnern die bisher höchste Einwohnerzahl erreicht. Ende 2013 betrug die Einwohnerzahl noch 5.176, was einem Rückgang um 3,4 % entspricht.

Die Möglichkeiten der ergänzenden Bebauung sind sowohl in Sechtem als auch im Stadtgebiet Bornheim insgesamt in den bestehenden Baugebieten im Wesentlichen ausgeschöpft. Für das gesamte Stadtgebiet wurde in den Untersuchungen zum Flächennutzungsplan eine Baulandreserve von 28 ha in Baulücken und 36 ha in bisher unbebauten Bereichen mit Bauflächendarstellung (FNP- Reserven) ermittelt. Diesem Bestand steht ein Bedarf von 183 ha Wohnbauflächen bis zum Jahr 2020 gegenüber, der auch mit den insgesamt neu ausgewiesenen 102 ha zusätzlicher Fläche nicht vollständig abgedeckt werden kann.

In Sechtem besteht zusätzlich das strukturelle Problem, dass die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächenreserven durch die derzeitige Verkehrssituation an der L 190 nicht aktiviert werden können. Durch die Baugebietsentwicklung soll die Verlegung der L 190 ermöglicht werden. Dies ermöglicht danach auch die Entwicklung dieser Baulücken und vorhandenen Reserveflächen. Die außerhalb der Entwicklungsflächen am östlichen Ortsrand in Sechtem zur Verfügung stehenden 1,9 ha Wohnbauflächenreserven stellen keine ausreichende Alternative dar und sind von der Gesamtbewertung her auch nicht vorrangig zu entwickeln.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ortserweiterung zu Deckung des prognostizierten Wohnraum- und Baulandbedarfs für die Ortschaft Sechtem.

Um geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Osten der Ortslage schaffen zu können, wurde bereits mit Aufstellung des FNPs grundsätzlich entschieden, dass die L 190, die gegenwärtig am östlichen Ortsrand von Sechtem als weitgehend anbaufreie Hauptverkehrsstraße verläuft, in eine Ortsumgehung von Sechtem verlegt werden muss. Deswegen wurden hier bereits Flächen für einen Trassenverlauf dieser L 190 n aufgenommen.

Im Anschluss an die Aufstellung des FNP wurde die Rahmenplanung Sechtem-Ost erarbeitet. In dieser wurden zwei städtebauliche Alternativentwürfe für die Ortserweiterung entwickelt, in denen jeweils auch ein Trassenverlauf für die L 190 n dargestellt ist. In einem zweiten Schritt wurde eine Vorzugsvariante erarbeitet, die im Dezember 2012 vom Rat der Stadt Bornheim als informelle städtebauliche Planung nach § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen wurde. Entsprechend werden die Ergebnisse der Rahmenplanung bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt, die städtebauliche Konzeption der Vorzugslösung bildet die Grundlage für den Bebauungsplan-Vorentwurf. Zusammen mit dem Beschluss über die Rahmenplanung wurde auch beschlossen, dass der Bebauungsplan für den ersten Bauabschnitt den gesamten Verlauf der zukünftigen L 190 n berücksichtigen muss, da ohne die Verlegung der Landstraße eine bauliche Nutzung der Flächen nicht möglich ist.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Se 21 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes gesichert werden.

3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Ferner ist eine Trasse für die geplante Ortsumgehung dargestellt.

Es ist vorgesehen für einen Teil des im FNP als Mischbaufläche dargestellten Bereiches im Bebauungsplan Se 21 ein Sondergebiet für Einzelhandel mit bis zu 1.700 qm Verkaufsfläche festzusetzen. Die ursprüngliche Darstellung als Mischbaufläche ermöglicht Verkaufsflächen bis maximal 800 qm, was jedoch nach den heutigen Ansiedlungs- und Marktbedingungen im Einzelhandel lediglich die Ansiedlung eines kleineren Discounters oder einzelner Fachmärkte ermöglicht. Zur angemessenen Versorgung des Ortes ist jedoch die Ansiedlung eines Vollversorgers, der eine Verkaufsfläche von 1.700 qm benötigt, notwendig. Von wesentlicher Bedeutung für die strukturellen Auswirkungen dieser Planung ist, dass es sich hierbei um eine Verlagerung des bestehenden Marktes an der Bahnhofstraße auf einen neuen Standort handelt. **Der bisherige Standort soll der Wohnnutzung zugeführt werden.**

Wegen der beabsichtigten Festsetzung des Sondergebietes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, die im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen soll.

An der Bahnhofstraße wird die Festsetzung des Mischgebietes als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Einzelhandels- und Wohnnutzung an der Willmuthstraße aus der Darstellung des FNP entwickelt. Hier sollen mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen, bestehend aus kleinteiligerem Einzelhandel, Gastronomie und weiteren Dienstleistungen die Versorgungsfunktion ergänzen.

Der Rahmenplan für die Ortserweiterung Sechtem-Ost beinhaltet die gestalterischen und inhaltlichen städtebaulichen Vorgaben für den Bebauungsplan. Zudem stellt er bereits eine konkrete Aufteilung in zwei Bauabschnitte dar. Der vorliegenden Bebauungsplan Se 21 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes. Für den zweiten Bauabschnitt wird ein separater Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises. Der Landschaftsplan enthält hierzu das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Er enthält hierzu in der Festsetzungskarte West die Festsetzung Nr.5.2-22, welche eine Gehölzpflanzung im Zuge eines Ausbaus der jetzigen L 190 zum Inhalt hat. Hier wird mit der Verlegung der L 190 auf die neue Ortsumgebung die Entwicklungsfestsetzung obsolet. Das Ziel einer Eingrünung des (neuen) Ortsrandes wird für den Bebauungsplan Se 21 übernommen.

Die Planung der L 190 n ist Teil des Bebauungsplanverfahrens und wird von der Stadt Bornheim durchgeführt und umgesetzt. Die Stadt hat hierüber einen Vertrag mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgeschlossen.

Im Nordwesten des Plangebietes, an der Eisenacher Straße besteht für das dort vorhandene Wohngebiet der Bebauungsplan Se20. Das Plangebiet ist ansonsten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

4. Städtebauliche Situation

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist im Nordwesten und Südwesten entlang den Straßen Eichholzweg und Bahnhofstraße, die als L 190 klassifiziert sind, von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise (Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung) geprägt.

Der Bereich östlich der L 190 ist hauptsächlich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hierbei sind sowohl der Gemüseanbau als auch Sonderkulturen (Rollrasenanzucht) von erheblicher flächenmäßiger Bedeutung. Nordöstlich der Kreuzung Eichholzweg/ Erfurter Straße/ Bahnhofstraße/ Willmuthstraße liegt der Friedhof als angelegte Grünfläche mit altem Baumbestand. Dieser wird als Bestand in den Bebauungsplan übernommen.

Bauliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind lediglich das aus Einfamilienhäusern bestehende Wohngebiet an der Eisenacher Straße, ein an der nordöstlich angrenzenden Leipziger Straße gelegenes Wohngebäude mit Nebengebäuden sowie ein südlich der Erfurter Straße gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die im Geltungsbereich bestehende Bebauung bleibt erhalten.

Die übergeordnete verkehrliche Erschließung erfolgt über die L 190, über die in nördlicher Richtung die Gemeinde Wesseling sowie die Autobahn A 555 Richtung Köln und Bonn, Anschlussstelle Wesseling, erreicht werden kann. Folgt man der L 190 in südliche Richtung, erreicht man die Ortsteile Waldorf sowie Bornheim-Zentrum und von hier die Anschlussstelle Bornheim (Rheinland) der A 555. Die südwestlich und südlich von Sechtem gelegenen Ortsteile Merten und Kardorf sind über die Breslauer Straße (K 33) in Verbindung mit der Bonn-Brühler-Straße (L 183) zu erreichen.

Die verkehrliche Erschließung innerhalb des Gebietes erfolgt derzeit nur für die bestehende Bebauung an der Leipziger und Eisenacher Straße über ausgebaute Straßen. Hier liegen auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die L 190 ist derzeit überwiegend, mit Ausnahme der Bereiche um die Bahnhofstraße/ Willmuthstraße und die Kaiserstraße anbaufrei. Begleitende Rad- und Gehwege sind nicht vorhanden. Der Fahrbahnzustand ist schlecht. Die Erfurter Straße kreuzt das Gebiet auf Höhe Kreuzung Bahnhofstraße/ Willmuthstraße in West-Ost-Richtung und ist gegenwärtig nur als Wirtschaftsweg ohne begleitende Rad- und Gehwege sowie Fahrbahnmarkierungen ausgeführt.

Die Erschließung des Plangebietes mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über den Bahnhof Sechtem, der nördlich des Plangebietes liegt, als DB-Haltestelle für die Züge des Regionalverkehrs in Richtung Köln und Bonn. Die Entfernung aus dem Plangebiet beträgt maximal 1200 Meter. Zur Zeit ist der Bahnhof Sechtem durch zwei Halte stündlich an die Oberzentren Köln (ca. 21 Minuten) und Bonn (ca. 12 Minuten) angebunden. Ab Dezember 2015 wird das Angebot zu einer Taktverdichtung auf 3 Halte stündlich in der Hauptverkehrszeit erweitert.

Die weitere ÖPNV-Versorgung wird derzeit gewährleistet durch die Buslinie 818. Der nächstgelegene Haltepunkt befindet sich in maximal 400 Metern Entfernung am Krausplatz. Die Linie 818 der RVK verbindet Sechtem mit den Vorgebirgsorten (Merten, Rösberg, Hemmerich, Kardorf, Waldorf, Dersdorf, Bornheim und Roisdorf) und dem Rheinort Hersel. Geplant ist des Weiteren die Verlängerung der Buslinie 633 aus Bonn und Alfter über Bornheim nach Sechtem.

Die Ver- und Entsorgungsnetze für das Plangebiet müssen neu erstellt werden. Dabei sind auch umfängliche Maßnahmen der äußeren Erschließung erforderlich. Es wird von einer Trennkanalisation ausgegangen. Es ist vorgesehen, das Regenwasser teilweise auf den Grundstücken über private Versickerungsschächte zu versickern. Das überschüssige anfallende Regenwasser wird über einen Überlauf in die Trennkanalisation und von dort in ein außerhalb des Wohngebietes gelegenes Regenrückhaltebecken geleitet. Die ausführliche Beschreibung der Entwässerung enthält Kapitel 7 „Entwässerung“ dieser Begründung.

Der schrittweise Ausbau der Versorgungsnetze für Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation ist erforderlich. Im Zuge des Verfahrens werden die jeweils betroffenen Träger aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sind in Sechtem gemäß Aussagen des Rahmenplanes nach heutigem Bedarf ausreichend vorhanden. Für die Zukunft wird, gemäß Aussagen des Bevölkerungsgutachtens, kein relevanter Anstieg des Jahrgangsbesatzes erwartet. Es bestehen derzeit fünf Kindertageseinrichtungen, deren Kapazitäten noch nicht ausgelastet sind und von denen zwei in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen. In Sechtem besteht die Wendelinusschule als Gemeinschaftsgrundschule. Die Wegstrecke von den Rändern des Plangebietes zur Schule beträgt maximal 900 Meter.

Die katholische Pfarrkirche Sechtem liegt maximal ca. 800 Meter von den Rändern des Plangebietes entfernt und das evangelische Gemeindezentrum Arche liegt in ca. 1.000 Meter Entfernung.

An der Willmuthstraße, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, befinden sich eine Reihe von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsanbietern. Weitere Anbieter befinden sich an der Bahnhofstraße in einer Entfernung von maximal 1.200 Metern. Der dort ansässige Vollversorger soll in das Sondergebiet verlagert und dabei vergrößert werden.

Auch eine gesundheitliche Versorgung durch Arztpraxen unterschiedlicher Fachrichtungen ist in Sechtem vorhanden.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Aus der Flächennutzungsplanung heraus werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 folgende Ziele verfolgt:

- Die Schaffung von Bebauungsmöglichkeiten, die einen Bevölkerungszuwachs für Sechtem sowie im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung ermöglichen.

- Damit verbunden sind insbesondere die Stärkung der Infrastrukturversorgung und der Wirtschaftskraft in Sechtem. Die Angebote an Kindergarten- und Schulplätzen in Sechtem sollen weiterhin ausgelastet und somit auch längerfristig erhalten bleiben. Mit einem Bevölkerungswachstum wird auch die wirtschaftliche Basis der örtlichen Dienstleistungsangebote, zum Beispiel Arztpraxen und Gastronomie verbessert. Einem weiteren Abbau des Angebotes kann so entgegen gewirkt werden.
- Ziel der Planung ist neben der Wohngebietsausweisung auch eine Flächenausweisung, mit der eine Verbesserung und Ergänzung insbesondere des Einzelhandelsangebotes in Sechtem ermöglicht werden soll.
- Weitere Stärkung des umweltfreundlichen Schienenverkehrs durch neue Baugebiete im Einzugsbereich des Bahnhofs Sechtem.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 verfolgt die Stadt Bornheim zudem die folgenden Ziele und Zwecke, die auch der zuvor erstellten Rahmenplanung Sechtem-Ost zugrunde liegen:

- Hohe Wohnqualität unter Berücksichtigung der Planungsleitlinien der Stadt Bornheim
- Möglichst geringe Verkehrsbelastungen im Wohngebiet, Vermeidung von Zusatzbelastungen für die vorhandene Ortslage
- Berücksichtigung zeitgemäßer Energiekonzepte im städtebaulichen Entwurf
- Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt in qualitätvoller Weise

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Verlegung der L 190 bzw. der Neubau der L 190n.

Um die angrenzende Wohnnutzung verträglich umsetzen zu können, ist ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Lärmschutzwalls, der die von der L 190n ausgehenden Immissionen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Es ist Ziel der Planung, die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen, innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

6. Städtebauliches Konzept

6.1 Allgemeines

Der städtebauliche Entwurf für den Bebauungsplan geht aus der Vorzugsvariante der 2013 abgeschlossenen Rahmenplanung für Sechtem-Ost hervor und wurde geringfügig weiter entwickelt. Leitmotiv dieses Entwurfes ist die Gartensiedlung des frühen 20. Jahrhunderts, deren Grundlagen jeweils ein eigenes Haus mit Garten sowie zum Wohnquartier gehörende Gemeinschaftsanlagen und einige zentrale Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sind.

Für das Leitmotiv der Gartensiedlung sprechen zudem die städtebaulich für den Ort angemessene Dichte und Höhe im Vergleich zum Bestand und die guten Verknüpfungsmöglichkeiten, die ein nahezu organisches Wachstum auch in kleineren Entwicklungsschritten ermöglichen. Für den Entwurf wurde eine zeitgemäße Interpretation gewählt, die zum Beispiel die Ausrichtung nach Süden zur Sonne und eine verkehrsgerechte Erschließung für alle Verkehrsarten berücksichtigt.

Ausgehend von einem Erschließungsnetz, deren Hauptstraßenzüge einen sanft geschwungenen Verlauf haben, werden stets wechselnde Raumeindrücke ermöglicht, die jedem Straßenraum Individualität verleihen. Die Ortsränder wirken dadurch differenziert und haben eher die Anmutung einer gewachsenen als einer insgesamt geplanten einheitlichen Anlage.

6.2 Neubau der L 190 n

Grundlage für den städtebaulichen Entwurf ist die vorhergehende Verlegung L 190 bzw. der Neubau der L 190 n, die in ca. 400 m Entfernung zum heutigen Kreuzungspunkt Eichholzweg/ Bahnhofstraße/ Willmuthstraße verlaufen wird. Die Verkehrsprognose, die im Rahmen der FNP-Aufstellung erarbeitet wurde, geht von einer maximalen Belastung der Neutrassierung von 15.000 Kfz/ Tag mit einem LKW-Anteil von 10 % aus. Die Größenordnung und räumliche Ausdehnung ist im FNP bereits entsprechend der Bedarfsprognosen für Wohnbauland mit dem Prognosehorizont 2020 dargestellt. In einer im Jahr 2014 an der FH Aachen erstellten Bachelor-Arbeit² wurde eine Vordimensionierung der L 190 n sowie der Knotenpunkte vorgenommen. Es wird hier von einem Regelquerschnitt von 11,0 Metern ausgegangen, der für die Planung zu Grunde gelegt wird.

Der Verlauf der L 190 n bindet im Norden an das bestehende Brückenbauwerk der DB-Strecke Köln-Bonn und im Süden an die bestehende L 190 auf Höhe Breslauer Straße/ Grüner Weg (K 42) an. Die Gesamtlänge beträgt ca. 1,2 Kilometer.

Der nördliche Teil der Trasse beginnt zunächst mit einem Bogen ab der Brücke, verläuft dann weiter parallel zum geplanten Baugebiet bis zu einem ersten zentralen Anschlusspunkt, der das Neubaugebiet anbindet und als Kreisverkehrsplatz ausgebildet wird. In der Verlängerung der Erfurter Straße über den Kreisverkehrsplatz wird die Rad- und Fußwegverbindung mit der angrenzenden Landwirtschaftsfläche geführt, um eine Nutzung der Wegeführung für die Bevölkerung sicherzustellen. Nach Süden folgt eine geradlinige Führung der Trasse bis zu einem weiteren Anbindungspunkt mit dem heutigen Wirtschaftsweg „Pickelshüllenweg“ im südlichen Abschnitt, der im Zuge der Realisierung erhalten bleibt. Es wird eine sichere, konfliktarme Querung der Trasse mit einer Fußgängerinsel ausgebildet. Abschließend folgt ein dritter Anschlusspunkt, der im Verlauf an die bestehende L 190 in Richtung Waldorf, die K 33/ Breslauer Straße und die K 42/ Grüner Weg anbinden soll und ebenfalls als Kreisverkehrsplatz ausgeführt wird.

Der Anschlusspunkt mit der Erfurter Straße wird vom Platz „an der Wendelinus-Kapelle“ senkrecht auf die L 190 n hingeführt. In erster Linie soll eine gerade und durchgehende Straße zum Anschlusspunkt des Kreisverkehrsplatzes führen. Aus gestalterischen Gründen soll die Kapelle in der Blickachse des Ortseingangs liegen. Zudem ermöglicht die gerade Straßenführung eine gute Orientierung.

6.3 Städtebaulicher Entwurf / Verkehrskonzept

Der städtebauliche Entwurf für das neue Wohngebiet greift die vorhandene Erfurter Straße als zentral gelegene Haupteerschließungsachse in Ost-West-Richtung auf. Diese wird auf einen Regelquerschnitt von 7,0 Metern mit beidseitigem, 2,0 m breitem Alleestreifen, der auch dem Parken dient, sowie je 2,5 Meter breitem Fuß- und Radweg ausgebaut und teilt das Plangebiet in ein nördliches und ein südliches Quartier.

Am westlichen Ende mündet die neue Haupteerschließungsachse in einen neu zu erstellenden Kreisverkehr, der den bisherigen Knotenpunkt Eichholzweg/ Bahnhofstraße sowie Willmuthstraße und der leicht versetzt anknüpfenden Wendelinusstraße neu ordnet und auf vier Richtungsbeziehungen (nördliche Bahnhofstraße/ Erfurter Straße/ Willmuthstraße/ Wendelinusstraße) reduziert. Die südliche Bahnhofstraße sowie der Eichholzweg (gegenwärtiger Verlauf der L 190) werden zurückgebaut und nur noch partiell für die Erschließung einzelner Wohngebietsteile als Wohnstraße bzw. Fuß- und Radwegeverbindung erhalten bleiben. Östlich mündet die Erfurter Straße auf die L 190 n in einen großen Kreisverkehr mit einem Radius von 17,5 m, der zukünftig die Hauptzufahrt zum neuen Baugebiet und weiter in die vorhandene Ortslage darstellen wird.

² Bachelorarbeit im Studiengang Verkehrswesen, Entwurfsplanung für eine östliche Umfahrung von Sechtem (Bornheim), Fachhochschule Aachen, Fachbereich Bauingenieurwesen, Bearbeitung Oxana Grienko, Aachen, August 2014

Südlich der Erfurter Straße, ungefähr mittig zwischen den beiden Kreisverkehrsanlagen gelegen, wird ein Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen, das einen Vollversorger mit bis zu 1.700 qm Verkaufsfläche (davon ca. 1.200 qm Lebensmittel und ca. 500 qm Getränke) aufnehmen kann. Flächen für die notwendigen Stellplätze liegen ebenfalls innerhalb dieses Sondergebietes. Westlich an dieses Sondergebiet angrenzend befindet sich ein Mischgebiet (MI), das weitere, verträgliche Handels- und Gewerbenutzungen mit insgesamt bis zu ca. 400 qm Verkaufsfläche aufnehmen kann. Hier sind zum Beispiel sowohl eine Gastronomie am Platz als auch Dienstleister wie z.B. Ärzte denkbar. Die im Mischgebiet vorgesehenen Wohnungen sind aufgrund der kurzen Wege zu den diversen Versorgungseinrichtungen besonders für mobilitätseingeschränkte Menschen attraktiv. Im MI sind ebenfalls Flächen für die notwendigen Stellplätze mit eingeplant. Angrenzend an den bestehenden Ortstrand und den Kreisverkehrsplatz, befindet sich eine öffentliche Platzfläche, die als verbindendes Element zwischen den beiden Ortsteilen fungiert sowie eine neue Eingangssituation zum Friedhof bildet und einen adäquaten Start- bzw. Endpunkt für die bestehenden gewerblichen Nutzungen im alten Ortsteil darstellt. Durch die Lage an der Erfurter Straße kann der durch das Sonder- und das Mischgebiet entstehende Ziel- und Quellverkehr direkt abgefangen werden, so dass die angrenzenden Wohngebiete von diesem Verkehr weitestgehend unbelastet bleiben.

Das nördliche Wohnquartier wird ungefähr mittig zwischen den beiden Kreisverkehren von der Erfurter Straße aus durch eine im Trennprofil mit einem Regelquerschnitt von 9,0 Metern ausgeführte Wohngebietsstraße (*Planstraße 2*) erschlossen. Diese verläuft in einem Bogen erst nach Osten und bindet schließlich im Westen an den auf eine Wohnstraße reduzierten Eichholzweg an. Leicht versetzt gegenüber diesen Anschlusspunktes bindet der Flandernweg an den Eichholzweg an und bildet so den Anschluss an die angrenzende Eurode-Siedlung. Der Eichholzweg verläuft als Wohnstraße nach Süden weiter und mündet an der nördlichen Friedhofsgrenze in einen Wendehammer. Die verbleibenden Strecken des Eichholzweges zwischen Wendehammer und Kreisverkehrsplatz sowie die Strecke bis zur nördlich des Plangebietes gelegenen Eisenbahnbrücke bleiben lediglich als Fuß- und Radwegeverbindung bestehen.

Die bisherige Leipziger Straße wird durch eine neue Trassenführung im Trennprofil mit einem Regelquerschnitt von 8,0 Metern ersetzt. Sie bildet eine Querspange zwischen Eichholzweg und der *Planstraße 2*, so dass insgesamt eine Ringerschließung entsteht, die unnötige Wendemanöver verhindert.

Durch die neue Trassenführung der Leipziger Straße entstehen für die südlich angrenzenden, bestehenden Grundstücke keine Flächenverluste, da die neue Straßenführung leicht nördlich der bisherigen Trasse verläuft. Die Eisenacher Straße bleibt in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten und wird einschließlich des durch sie erschlossenen, bestehenden Wohngebietes an die neue Trassenführung der Leipziger Straße angebunden. Auch hier entstehen keine Flächenverluste für die Bestandsgrundstücke. Die Eisenacher Straße wird an ihrem südlichen Ende zudem mit einem Fuß- und Radweg an die Erfurter Straße angebunden.

Am östlichen Rand des Wohngebietes verläuft parallel zur Bebauung eine Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung, die im Norden an den zurückgebauten Eichholzweg anbindet. Hier besteht durch den bestehenden Elsaßweg ebenfalls eine Verbindung in die Eurode-Siedlung.

Die Bebauungsstruktur im nördlichen Wohnquartier verläuft östlich parallel zur geschwungenen *Planstraße 2*. Hier sind überwiegend freistehende Einfamilienhäuser mit zur Landschaft orientierten Gärten vorgesehen. Lediglich im südlichen Teil sind Reihenhäuser vorgesehen. Westlich der *Planstraße 2* und südlich der neuen Leipziger Straße befinden sich Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser in Form von Stadtvillen mit Tiefgaragen.

Nördlich der neuen Leipziger Straße befinden sich ausschließlich Einfamilienhäuser. Westlich der bestehenden Wohnhäuser an der Eisenacher Straße sind ebenfalls Einfamilienhäuser geplant.

Zwischen dem Sondergebiet für den Einzelhandel und dem Mischgebiet zweigt die Erschließung in das südliche Wohnquartier als *Planstraße 1* von der Erfurter Straße ab. Diese bildet südlich des Sondergebietes einen Knotenpunkt aus, von dem zwei weitere Haupterschließungsäste abgehen (*Planstraßen 3 und 4*). Die *Planstraßen 1 und 3* weisen, wie auch im nördlichen Quartier, einen parallelen, nach Osten geschwungenen Straßenverlauf auf. *Planstraße 1* bildet später den Anschluss an den zweiten Bauabschnitt, für den ein separater Bebauungsplan aufgestellt werden wird. Im ersten Bauabschnitt wird nur ein ca. 200 Meter langer Streckenabschnitt realisiert und vorerst mit einem Wendehammer versehen.

Planstraße 3 bindet auf Höhe der Gebrüder-Kall-Straße an die als Wohnstraße zurückgebaute Bahnhofstraße an und läuft in nördlicher Richtung weiter bis zum Mischgebiet, von dort knickt sie als *Planstraße 4* nach Osten ab und bindet wieder an den Knotenpunkt an. Südlich des Knotenpunktes und westlich der *Planstraße 3* öffnet sich ein in Nord-Süd-Richtung gestreckter Quartiersplatz, der das Gebiet nochmals unterteilt und auflockert. Die innere und die äußere Erschließungsstraße sind mit einer Querspange nochmals untereinander verbunden. So ist auch im südlichen Teil eine konfliktarme Ringschließung gewährleistet.

Im südlichen Quartier sind am östlichen Rand ebenfalls freistehende, nach Süden orientierte Einfamilienhäuser vorgesehen. Zwischen *Planstraße 1* und *Planstraße 3* liegen im Norden Mehrfamilienhäuser als Stadtvillen mit Tiefgarage und im Süden Doppelhäuser.

Die östlich der *Planstraße 3* geplanten freistehenden Einfamilienhäuser bilden auf dieser Seite die Begrenzung des Quartiersplatzes. An dessen westlichen Rand sind ebenfalls freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen. Von der Bahnhofstraße zweigen private, als Sackgassen ausgeführte Wohnwege in Ost-West-Richtung ab, an denen jeweils Doppelhäuser vorgesehen sind. Südlich der an das Mischgebiet grenzenden *Planstraße 4* sind sowohl Reihen- als auch Doppelhäuser geplant.

Der ruhende Verkehr wird im gesamten Plangebiet jeweils auf den privaten Grundstücken bzw. im Falle der Mehrfamilienhäuser in Tiefgaragen untergebracht. Für den Besucherverkehr sind Stellplätze als Längsparker entlang der Wohnstraßen geplant.

6.4 Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept folgt den Prinzipien der dörflichen Entwicklung, wonach jeder Freiraum stets auch Teil einer genutzten Kulturlandschaft ist. Reine Abstandsgrünflächen und Parkanlagen, die städtischen Typologien entstammen, sollen hier nicht entstehen. Innerhalb des bebauten Bereiches sind somit die Hausgärten das flächenmäßig wichtigste Grün- und Freiraumelement. Straßen und Wege werden je nach ihrer Bedeutung durch Baumreihen gesäumt. Zudem sind im Plangebiet zwei öffentliche, vielfältig nutzbare Plätze vorgesehen. Zum einen wird es am Kapellenplatz eine Platzraumgestaltung geben. Hier besteht die Möglichkeit der Ansiedelung von Gastronomie im Mischgebiet südlich des Kreisverkehrs sowie der Schaffung einer Eingangssituation für den Friedhof im Norden und einer städtebaulich angemessenen Hervorhebung der Wendelinuskapelle. Die Gestaltung sieht mindestens eine einheitliche Ausführung der Pflasterung vor.

Zum anderen ist im südlichen Wohnquartier ein kleiner, mit Bäumen bestandener Quartiersplatz vorgesehen, der als Anwohnertreffpunkt als auch zum Spielen für Kinder etc. fungieren kann.

Im Bereich zwischen Siedlungsrand und der L 190 n sind hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen vorgesehen. Zudem sind in diesem Bereich auch die für die Ableitung des im Wohngebiet anfallenden Regenwassers notwendigen Retentions- und Versickerungsbecken sowie der zur Abschirmung der Umgehungsstraße notwendige Lärmschutzwall geplant. Diese werden naturnah gestaltet und mit Feldrainen und Feldhecken strukturell bereichert.

Im Norden wird eine Naturwaldzelle umgesetzt, die dem Siedlungsraum eine landschaftsräumliche Fassung gibt und hohe Biotopwerte erreicht.

Nach einer ersten Vorbilanzierung werden für das Gesamtkonzept, das gegenwärtig überwiegend Intensivackerland mit relativ geringen Biotopwerten in Anspruch nimmt, ca. 8 ha Ausgleichsflächen benötigt. Diese Größenordnung lässt sich innerhalb des Bereiches, der zwischen östlichem Siedlungsrand und Umgehungsstraße liegt, nachweisen.

7. Flächenbilanz

Flächentyp	Bemerkung	Fläche
Nettobauland	incl. Bestandsbebauung, Einzelhandel und Baulücken westliche L190	ca. 9,1 ha
Verkehrsflächen	incl. Trasse der L190n	ca. 4,5 ha
Grün-/Ausgleichsflächen	incl. Friedhof, Regenrückhaltebecken, und Lärmschutzwall L190n	ca. 6,1 ha
Landwirtschaft		ca. 1,0 ha
	Gesamt	ca. 20,7 ha

Im Bereich des Nettobaulandes sollen abgesehen von Einzelhandels- und Dienstleistungsflächen folgende Möglichkeiten für Wohnbebauung geschaffen:

40 Doppelhaushälften (ca. 44 WE)

70 Einfamilienhäuser (ca. 77 WE)

11 Reihenhäuser (ca. 11 WE)

11 Mehrfamilienhäuser (ca. 60 WE)

Inklusive eines gewissen Prozentsatzes an Einliegerwohnungen in den Einfamilienhäusern und Doppelhäusern könnten so rund 195 WE errichtet werden.

8. Entwässerung

Für die Entwässerung wird ein Trennsystem festgesetzt. Die Ver- und Entsorgungsnetze für Trink- bzw. Schmutzwasser werden im Zuge der Erschließung, abgesehen von den bestehenden Wohngebäuden an der Eisenacher Straße bzw. Leipziger Straße komplett neu angelegt.

Aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften der oberen Bodenschichten wären für die dezentrale Versickerung des Regenwassers im Bemessungsfall auf den Grundstücken jeweils mehrere privat anzulegende Versickerungsschächte notwendig. Da dies jedoch für die Bauherren einen unzumutbaren finanziellen Aufwand bedeuten würde, ist vorgesehen, je Grundstück nur einen privaten Versickerungsschacht festzusetzen. Dieser ist dann jeweils mit einem Überlauf in die Trennkanalisation versehen, von wo das Regenwasser dann in das außerhalb des Wohngebietes liegende Regenrückhaltebecken abgeleitet werden kann.

Dieses ist für den Bemessungsfall ausreichend dimensioniert. Für den Fall eines Starkregenereignisses wird im Zuge des Verfahrens noch eine Überflutungsbetrachtung erstellt, in der eine Lösung für die Ableitung des überschüssigen Regenwassers erarbeitet wird.

9. Natur und Landschaft

Der Planbereich ist vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die wenigen darüber hinaus Struktur bildenden Elemente, vor allem der Baumbestand auf dem Friedhof, bleiben größtenteils erhalten. Lediglich einige, innerhalb des Trassenbereichs der L 190n liegende Gärten können nicht erhalten bleiben.

Die entlang der L 190n festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen, die Regenretentions-räume sowie die im Norden festgesetzte Waldfläche werden in das Ausgleichskonzept einbezogen und im Sinne des Landschaftsplanes strukturell bereichert.

Durch die naturnahe Gestaltung und Anreicherung mit Feldrainen und Feldhecken wird ein hoher Biotopwert erreicht.

Die vorhandene Struktur wurde zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen der Planung und zur Vorbemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Vereinfachten Verfahren NRW im Zuge der Rahmenplanung für das gesamte Gebiet überschlägig bilanziert entsprechend bewertet. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt im Planungsbereich vollständig möglich ist. Im vorliegenden Bebauungsplan wird bereits ein Großteil der Ausgleichsflächen entlang der L 190 n umgesetzt, so dass für den ersten Bauabschnitt der Ausgleich der Maßnahme sichergestellt ist.

10. Umsetzung der Planung

Um die Umsetzung der Planung erfolgreich durchführen zu können, ist es erforderlich, dass eine Baulandumlegung stattfindet. Das hierfür notwendige Umlegungsverfahren soll im Laufe des Bebauungsplanverfahrens eingeleitet werden, nachdem eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Zwingend erforderlich für die Umsetzung der Planung ist in erster Linie der Bau der L190n als Verlagerung der den Ortsteil Sechtem nach Osten begrenzenden Landesstraße. Darauf aufbauend muss dann die innere Erschließung erfolgen. Beide Straßenbaumaßnahmen werden durch die Stadt Bornheim umgesetzt. Dabei wurde für den Bau der neuen Landesstraße eine Kostenbeteiligung seitens des Landesbetriebs Straßen NRW vereinbart.

11. Umweltbelange

Im Zuge der Flächennutzungsplanung wurde die zu erwartende Eingriffsintensität bereits soweit geprüft, dass eine Baulandausweisung grundsätzlich als umsetzbar eingestuft wurde. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich eingestuft. Die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope, Klima, Luft und Wasser werden als nicht erheblich bzw. bedingt erheblich eingestuft. Mit der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan wurde bereits eine Abwägungsentscheidung auf gesamtstädtischer Ebene bezüglich der Eingriffe in das Schutzgut Boden getroffen.

Die artenschutzfachliche Bewertung (ASP Stufe 1)³ ist erfolgt. Unzulässige Beeinträchtigungen streng geschützter Arten entstehen nicht.

10.1 Einleitung

Die Stadt Bornheim plant eine Ortserweiterung des Ortsteils Sechtem, um das prognostizierte, gesamtstädtische Bevölkerungswachstum aufnehmen und lenken zu können und den Ortsteil Sechtem strukturell zu stärken. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verlegung der L 190 geschaffen werden, um die Ortserweiterung verträglich an den bestehenden Ortsteil anbinden zu können. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Se 21 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes gesichert werden, der einen nördlichen Teil der Ortserweiterung sowie die Planung der L 190n umfasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 14,4 ha.

³ (Artenschutzrechtliche Untersuchung im Zuge der Rahmenplanung Sechtem Ost, Büro für Faunistik und Freilandforschung Trasberger, Troisdorf vom 10.10.2013)

Die Planung verfolgt demnach als wesentliches Ziel, das erforderliche Planungsrecht für die Ortserweiterung sowie die Verlegung der L 190 bzw. den Neubau der L 190n als Umgehungsstraße östlich der Ortserweiterung herzustellen.

Im Plangebiet ist überwiegend eine Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie auch Mehrfamilienhäusern vorgesehen, die sich an die angrenzende Bestandsbebauung anpasst. Zudem ist die Schaffung von Einzelhandelseinrichtungen in Ergänzung des Bestandes vorgesehen. Des Weiteren werden diese Nutzungen durch die Schaffung adäquater öffentlicher Räume bereichert. Der Bereich zwischen der Ortserweiterung und der Umgehungsstraße wird landschaftlich gestaltet.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes in einem vollständigen Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im nachfolgenden Text werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, aufbauend auf die Darstellung der Bestandssituation, beschrieben und bewertet.

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der zu erwartenden Auswirkungen

10.2.1 Tiere und Pflanzen – Biotoptypen

Im Plangebiet sind hauptsächlich große ackerbaulich genutzte Freiflächen vorhanden, in denen vereinzelt auch Gärten liegen. Am Eichholzweg (L 190) wachsen straßenbegleitende Gehölze.

Durch die Umsetzung der Planung wird der Verlust dieser großen, strukturarmen Ackerflächen mit einzelnen Gärten erwartet. Am Eichholzweg gehen zudem straßenbegleitende Gehölze verloren und im Wirkraum der L 190n befindet sich zukünftig eine geplante Wohnbaufläche. Durch die in der Bebauungsplanung vorgesehenen Ausgleichsflächen zwischen östlichem Ortsrand und L 190n sowie den die Umgehungsstraße begleitenden Lärmschutzwall können diese Defizite jedoch ausgeglichen werden.

Die Planung ist mit geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden

10.2.2 Tiere und Pflanzen – Artenschutz

Die artenschutzfachliche Bewertung wurde durchgeführt für den gesamten Bereich der Rahmenplanung Sechtem-Ost. Untersucht wurde unter anderem das Vorkommen von Zauneidechsen, Kreuz- und Wechselkröten, Fledermäusen, Nachtfaltern und verschiedener Vogelarten wie z.B. Dohle, Graureiher, Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Steinkauz. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten ermittelt wurden hierbei ausschließlich für die Zauneidechse und die Feldlerche, wobei letztere nicht im Plangebiet Se 21, sondern im zweiten südlichen Bauabschnitt vorkommt. Unzulässige Beeinträchtigungen streng geschützter Arten entstehen durch die Planung nicht. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse im Plangebiet kann durch bestimmte Maßnahmen vermieden werden. Diese werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

10.2.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet wird derzeit als strukturarmer Freiraum am Ortsrand von Sechtem mit Blickbeziehungen auf die gehölzbestandene Mittelterrassenkante im Osten eingestuft. Der an den bestehenden Ortsteil angrenzende Friedhof stellt einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft her.

Durch die Umsetzung der Planung wird der Ortsrand von Sechtem völlig umgestaltet. Die neue Wohnbaufläche springt weit in den Freiraum vor. Die neue Straße stellt demgegenüber eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigung des neuen Wohngebietes wird jedoch durch den begrünten Lärmschutzwall entlang der L 190 n sowie die Eingrünung des neuen Ortsrandes abgemildert.

10.2.4 Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist ein strukturarmer Freiraum am Ortsrand von Sechtem, der durch Wege erschlossen, jedoch durch die Bahntrasse Köln-Bonn der Deutschen Bahn auch verlärmert ist. Es bieten sich Blickbeziehungen auf die gehölzbestandene Mittelterrassenkante im Osten.

Durch die Umsetzung der Planung werden ein großflächiger Verlust von Freiraum mit mäßiger Erholungseignung sowie die weitere Verlärmung eines bereits stark vorbelasteten Freiraums prognostiziert.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten, da in der vorliegenden Planung der Erhalt vorhandener Wege sowie deren Anschluss an die östlich der L 190n gelegenen Flächen vorgesehen ist.

10.2.5 Boden

Im Plangebiet sind Parabraunerden mit besonderer Schutzwürdigkeit aufgrund der Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind durch die landwirtschaftliche Nutzung mäßig anthropogen überprägt.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, die durch eine großflächige Inanspruchnahme (bedingt) naturnaher Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit aufgrund der Fruchtbarkeit entstehen.

Da für Bornheim eine positive Bevölkerungsprognose vorliegt, jedoch keine hinreichenden Flächenreserven im Rahmen der Innenentwicklung bestehen, wurden im Zuge des FNP-Verfahrens Konzentrationszonen untersucht und dargestellt, die sich besonders für Wohnungsneubau eignen. Sechtem ist aufgrund seiner günstigen Lage sowie der bestehenden Infrastruktur als solche Konzentrationszone ausgewählt worden. Neben der hier vorliegenden Fläche sind innerhalb der bestehenden Ortslage von Sechtem nur ca. 2,2 ha Wohnbauflächen vorhanden. Zudem ist im Zuge des FNP-Verfahrens eine weitere neue Wohnbaufläche von ca. 1 ha an der Clemensstraße ausgewiesen worden. Diese Flächen stellen jedoch keine ausreichende Alternative für die Nachfrage nach Bauland in Sechtem und Umgebung dar.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist hier also in Bezug auf die gesamtstädtische Entwicklung gerechtfertigt, da durch die Konzentration auf den ortsnahen Standort Entwicklungsdruck von anderen, weniger geeigneten Standorten genommen wird.

10.2.6 Wasser

Grundwasser:

Im Plangebiet gibt es sehr ergiebige Grundwasservorkommen der Mittelterrasse mit gering durchlässigen Deckschichten. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 20 Meter. Das Risiko für Stoffeinträge sowohl in der Bau- als auch in der Nutzungsphase ist gering.

Oberflächengewässer:

Innerhalb und im Umfeld der Prüffläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Planung ist voraussichtlich nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

10.2.7 Luft/ Stadtklima

Klima:

Die Freifläche des Plangebietes stellt derzeit „Freilandklima“ am Siedlungsrand dar. Durch die Umsetzung der Planung entstehen ein großflächiger Verlust von „Freilandklima“ und eine Ausweitung vom „Klima mit mäßig verdichteten Siedlungsbereichen“.

Luft:

Zu den Luftwerten liegen keine Messwerte vor. Emittenten sind die L 190 sowie die K 42. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist wenig wahrscheinlich.

Durch die Durchführung der Planung erhöhen sich die verkehrsbedingten Emissionen, eine Überschreitung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist jedoch auch dann nicht zu erwarten.

Die Planung ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

10.2.8 Mensch

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Plangebiet grenzt im Westen an den bestehenden Ortstrand von Sechtem. Derzeit wird dieser durch den Verlauf der L 190 begrenzt. Zudem liegt das geplante Neubaugebiet im Wirkraum der im Osten verlaufenden Fernbahntrasse.

Gemäß Lärminderungsplan aus dem Jahr 2000 führt die Nähe zu diesen beiden Emittenten zu einer z.T. deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (L 190: tags 65-70 dB(A), nachts 60-65 dB(A); Fernbahntrasse: tags 50-55dB(A) und nachts 50-65 dB(A)).

Durch die Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der Lärmsituation zu erwarten. Die L190 wird durch den Neubau der L 190n als Straße im Sinne der 16. BImSchV deutlich entlastet, was zu einer Reduzierung der Lärmsituation für bestehende und geplante empfindliche Wohnnutzungen führt.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen im neuen Ortsteil wurde für die Rahmenplanung eine Vorberechnung erstellt. Zudem wurden die vorhandenen Informationen des Lärmkatasters NRW ausgewertet. Danach ist das Gebiet durch Schienenverkehr vorbelastet. Die nördliche Grenze des Siedlungsraumes wird so gewählt, dass die Grenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung eingehalten werden.

Für den Straßenverkehrslärm wurde von den Prognosedaten für die Belegung der Ortsumgebung ausgegangen. Das städtebauliche Konzept ist so angelegt, dass die Orientierungswerte zur DIN 18005 für den Straßenverkehrslärm eingehalten werden, wenn landschaftsverträgliche Lärmschutzmaßnahmen in Form begrünter Wälle an der Ortsumgebung zum Einsatz kommen.

In der Kombination aus Vor- und Zusatzbelastung kann voraussichtlich eine Überschreitung der Grenzwerte für Verkehrslärm aus der 16. BImSchV vermieden werden.

Wohnumfeld

Die Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes orientiert sich an den angrenzenden Baustrukturen.

Zum Wohnwert des Wohngebietes tragen dabei unter anderem die aufgelockerte Bebauung mit großzügigen Vorgärten sowie die gute Vernetzung mit dem bestehenden Ortsteil und die guten Anbindungen an das Straßennetz der Stadt Bornheim bei.

Durch die Umsetzung der Planung kann die dauerhafte Auslastung der örtlichen Infrastrukturen gewährleistet werden. Alle Einrichtungen sind fußläufig erreichbar.

Verkehrssituation

Derzeit verläuft die L 190 als Hauptverkehrsstraße entlang des östlichen Ortsrandes von Sechtem, was sowohl zu hohen Lärmbelastungen führt als auch ein Sicherheitsrisiko für die angrenzende Wohnnutzung darstellt.

Durch den geplanten Rückbau sowie den Neubau der L 190n verbessert sich die Wohnsituation der bestehenden Bebauung erheblich. Zudem sorgen eine ringförmige Erschließung sowie mehrere Stichstraßen innerhalb des neuen Wohngebietes für eine konfliktarme Erschließungssituation und eine geringe Lärmbelastung.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen (Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnumfeld, Verkehrssituation) sind insgesamt trotz des maßvoll steigenden Verkehrsaufkommens durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

10.2.9 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Prüffläche befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Im bestehenden Ortsteil Sechtem befindet sich das Baudenkmal „Wendelinuskapelle“.

Durch die Umsetzung der Planung findet eine erhebliche bauliche Veränderung des Umfeldes der denkmalgeschützten Kapelle statt. Die Planung sieht vor, dass die Kapelle in der Blickachse des Ortseinganges liegt und somit städtebaulich hervorgehoben wird.

Westlich an das Plangebiet angrenzend, im Bereich zwischen Gebrüder-Kall-Straße, Willmuthstraße und Bahnhofstraße wurden zwischen September 1997 und Mai 1999 im Zuge eines Bauvorhabens insgesamt sieben Monate Grabungsarbeiten durchgeführt, da hier Gräberfelder vermutet wurden.

Das dazu erstellte Gutachten⁴ geht jedoch nicht davon aus, dass im Bebauungsplangebiet Se 21 noch Funde vorhanden sind, da schon in dem am westlichsten gelegene Grabungsfeld keine Funde mehr gesichtet wurden.

Zur Sicherung etwaiger Funde werden Hinweise bezüglich der Vorgehensweise in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

10.2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Darstellung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Die Planung ist aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme von Freiraum mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Außer der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind die Auswirkungen auf das Klima, die Landschaft sowie Kultur- und Schutzgüter als bedingt erheblich einzuschätzen.

⁴ Grabungsbericht über die archäologischen Untersuchungen in Bornheim-Sechtem (Rhein-Sieg-Kreis), Gebr.-Kall-Straße, W.S. van de Graaf Archäologie, Kleve 1997

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	004/2015-7
Stand	24.10.2014

**Betreff 6. Änderung Flächennutzungsplan in der Ortschaft Sechtem -
Aufstellungsbeschluss; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Sechtem in einem Bereich südlich der Erfurter Straße.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Sechtem südlich der Erfurter Straße. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem dar. Hierzu hat der Betreiber eines Vollversorgers in Sechtem die Absicht geäußert, seinen Markt an neuer Stelle im Bebauungsplangebiet errichten und parallel die Verkaufsfläche auf 1.700 qm vergrößern zu wollen.

Diese Vergrößerung der Verkaufsfläche würde zu einer verbesserten wohnungsnahen Versorgung beitragen und sicherstellen, dass mehr örtliche Kaufkraft im Wohnumfeld gebunden wird. Durch die zentralere Lage des Marktes könnte des Weiteren eine bessere Erreichbarkeit des Marktes für alle Kunden aus Sechtem gewährleistet werden.

Da es durch dieses Vorhaben zu einer Überschreitung der für Mischgebiete zulässigen Verkaufsflächengröße kommen würde, beabsichtigt die Stadt Bornheim, die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ darzustellen. Entsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es wird empfohlen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

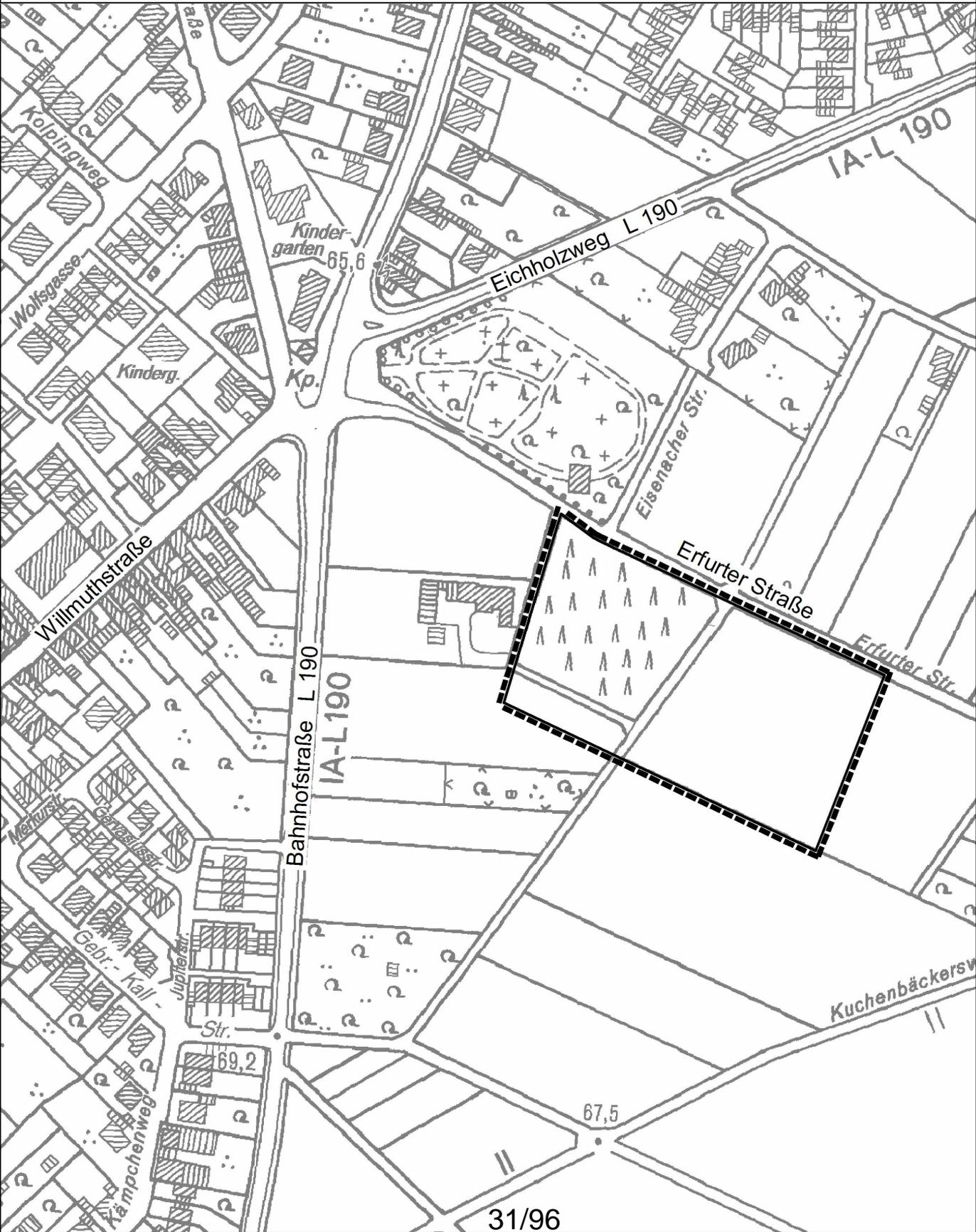
1.500,- Euro zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Vorbereitung der Offenlage

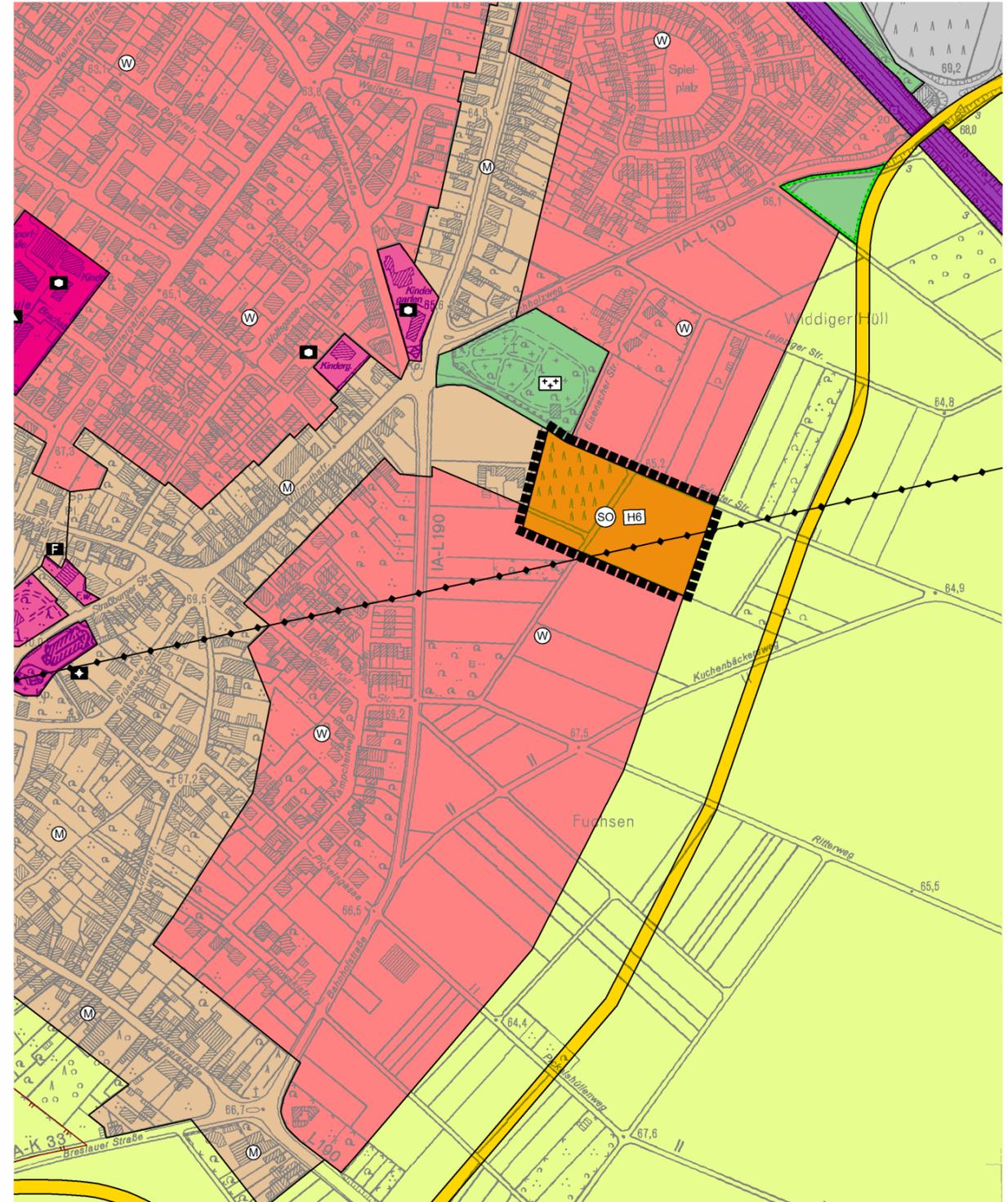
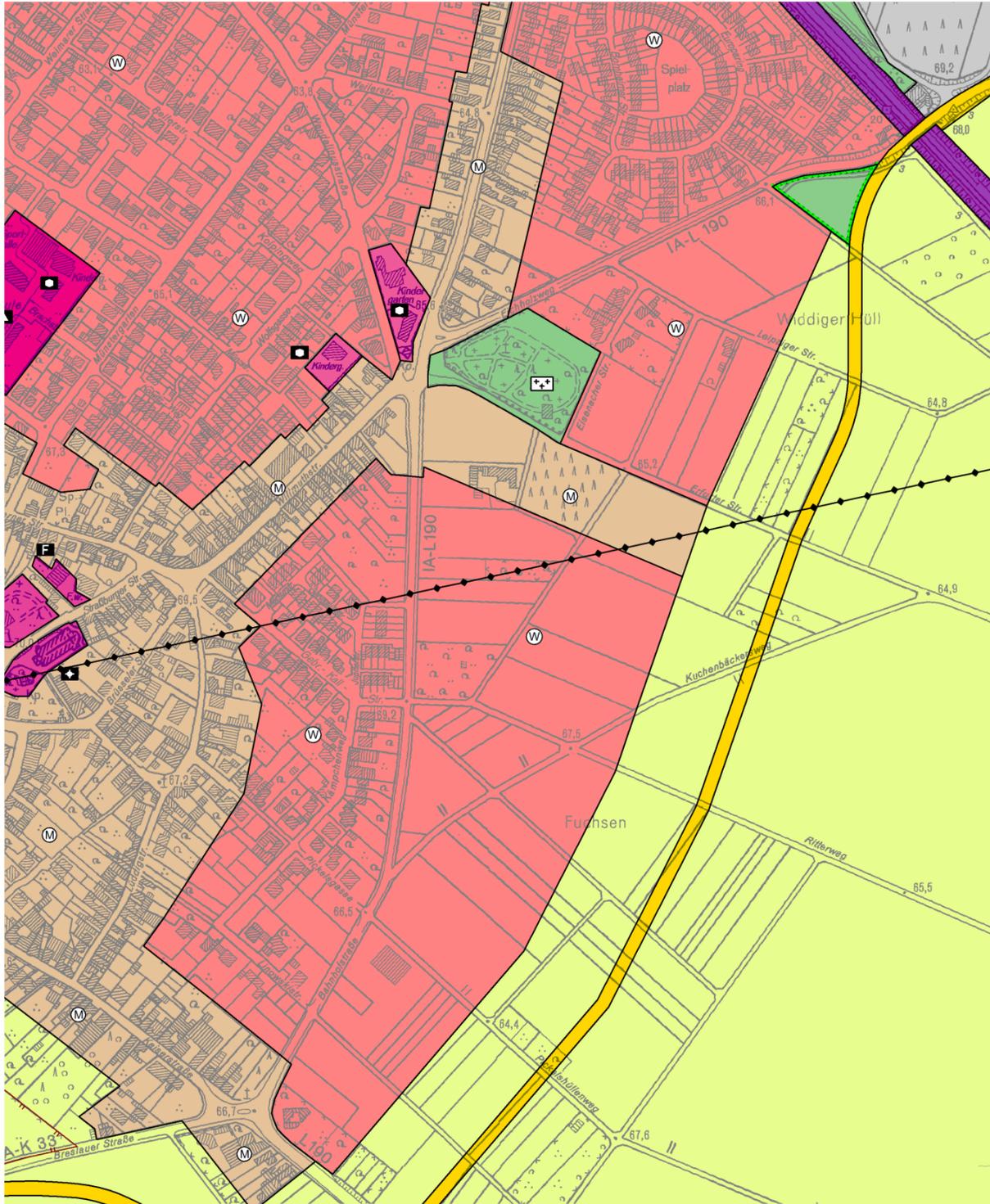
Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 6. Änderung Flächennutzungsplan
- 3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtskarte zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Sechtem





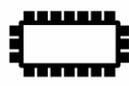
Dieser Entwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Zeichenerklärung

-  Bereich der Änderung
-  Wohnbauflächen
-  gemischte Bauflächen

-  Sonderbauflächen

Zweckbestimmung:

-  großflächiger Einzelhandel max. Verkaufsfläche 1.700 m² hiervon mind. 90% nahversorgungsrelevante Sortimente

-  Richtfunkstrecke (oberirdisch)

32/96

Stand: 10.02.2015



Flächennutzungsplan 6. Änderung

in der Ortschaft Sechtem

Maßstab 1:5000

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB).

STADT BORNHEIM

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem

1. Lage des Änderungsbereiches

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Ortschaft Sechtem, östlich der Bahnhofstraße und südlich der Erfurter Straße, über die das Gebiet auch erschlossen wird.

Es handelt sich um eine Freifläche am östlichen Ortsrand von Sechtem, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird bzw. mit einer Sonderkultur mit Weihnachtsbäumen belegt ist.

2. Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim (Stand 13.04.2011) stellt für die Plangebietsfläche südlich der Erfurter Straße Gemischte Bauflächen (M) dar.

Ein Bebauungsplan für das Änderungsgebiet ist derzeit nicht vorhanden. Es liegt jedoch innerhalb des Planbereiches des Bebauungsplanes Se 21, welcher sich parallel zur Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindet.

3. Anlass und Ziel der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund einer gewünschten Standortverschiebung für den schon vorhandenen großflächigen Vollversorger in Sechtem. Dieser verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von 1.020qm.

Bei einer Betrachtung der nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren auf Ortsteil- bzw. Stadtbereichsebene zeigt sich, dass sich die Angebote vor allem auf Bornheim und Roisdorf konzentrieren. Für den Ortsteil Sechtem dagegen ist jetzt schon ein Angebotsdefizit festzustellen. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung im Sechtem-Ost ergibt sich für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel das Handlungserfordernis, das Nahversorgungsangebot im Raum Sechtem auszubauen.

Entsprechend beabsichtigt die Rewe-Group, ihren in Bornheim-Sechtem vorhandenen Einzelhandelsstandort in die Nähe des Nahversorgungsbereiches Wilmuthstraße zu verlagern und gleichzeitig die Verkaufsflächen im Rewe-Lebensmittelmarkt gegenüber dem Ist-Zustand zu erhöhen.

Diese Maßnahme trägt zur Stabilisierung der wohnortnahen Versorgung in Sechtem bei und berücksichtigt des Weiteren den Wandel des „normalen“ Vollversorgers hin zum „Erlebnissupermarkt“ mit Spezialisierung auf Bio und regionalen Produkten.

Beabsichtigt ist die Verlagerung des vorhandenen Rewe-Lebensmittelmarktes mit derzeit 1.020 qm VKF durch Neubau eines Rewe-Lebensmittelmarktes mit gleichzeitiger Vergrößerung der Verkaufsflächen auf 1.700 qm VKF, davon max. 10 % für zentrenrelevante Randsortimente. In der Vorkassenzone sollen wieder die bereits ansässigen Betriebe (Bäckerei, Lotto-Toto, Blumen) untergebracht werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Se 21 beabsichtigte Sondergebietsnutzung ist jedoch aufgrund der aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zulässig, so dass eine Darstellung des Plangebiets als Sondergebietsfläche (SO) erforderlich ist.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan - LEP NRW

Mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung ist der Landesentwicklungsplan LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 1 (4) BauGB sind damit die landesplanerischen Zielvorgaben in allen Bauleitplanverfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben zu beachten.

Diese sind im Hinblick auf das Planvorhaben:

- Ziel 1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
- Ziel 2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen
- Ziel 3: Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot
- Ziel 8: Einzelhandelsagglomeration

Bezüglich des Abgleichs dieser Ziele mit dem beabsichtigten Vorhaben siehe unter Pkt. 5 – Projektvorprüfung.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Stand 2006, stellt für Sechtem einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die Ergänzung der überbaubaren Flächen im Osten der Ortschaft Sechtem wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Bezirksregierung abgestimmt und durch diese genehmigt.

Landesplanerische Abstimmung

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG vom 29.01.2013) bei der Bezirksregierung Köln erforderlich, um eine Bestätigung zu erhalten, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

4.3 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept¹ für die Stadt Bornheim

Im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aus dem Jahre 2011 sind neben dem Hauptzentrum (Bornheim-Roisdorf) zwei Nahversorgungszentren (Merten und Hersel) ausgewiesen.

Darüber hinaus sind Ergänzungsstandorte u.a. in Waldorf, Kardorf, Walberberg, Sechtem, Am Hellenkreuz und in Roisdorf benannt, die in der Flächengemeinde die wohnungsnah Versorgung sicherstellen sollen. Dies trifft insbesondere auf die großflächigen Rewe Supermärkte in Sechtem und Waldorf zu. Mit Bezug auf §24a (5) LEPro sollten diese Standorte langfristig im Bestand gesichert werden.

Neben der Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ist auch eine Stärkung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte vorgesehen.

5. Projektvorprüfung

In einer ersten Bearbeitungsstufe wurde durch eine Projektvorprüfung ermittelt, ob das beabsichtigte Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung und den sonstigen genehmigungsrelevanten Vorgaben übereinstimmt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Projektprüfung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden.

¹ Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Fortschreibung 2011

5.1 Umsatz-Kaufkraft-Relation im Verflechtungsraum

Nach den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes liegt die Umsatz-Kaufkraft-Relation in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel/Drogeriewaren auf der Ebene der Gesamtstadt insgesamt bei rd. 89%.

Für den Siedlungsraum Sechtem wurde im Rahmen der Untersuchungen zum Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes ein Zentralitätswert von 30% und damit ein deutliches Angebotsdefizit ermittelt. Eine Erweiterung bzw. Anpassung des Nahversorgers an aktuelle Standards und Erwartungen der Kunden ist daher dringend geboten.

Beim Untersuchungsstandort handelt es sich um die Verlagerung des vorhandenen Nahversorgungsunternehmens für den Siedlungsraum Sechtem mit zukünftig ca. 5.900 Einwohnern, für den im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes eine Stärkung empfohlen wird, da er wichtiger Bestandteil der wohnungsnahe Versorgung ist. Das Standortumfeld (Willmuthstraße) weist ergänzende Versorgungseinrichtungen auf.

5.2 Ergebnisse des Abgleichs der projektrelevanten landesplanerischen Ziele mit dem beabsichtigten Vorhaben:

- zu Ziel 1: Sechtem ist gemäß Regionalplan allgemeiner Siedlungsbereich, das Plangebiet ist im FNP als Mischgebiet dargestellt. Der Standort entspricht somit den Vorgaben.
- zu Ziel 2: Der Standort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs. Insoweit ist zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmittelhandel anzuwenden ist:
Die geplante Verlagerung ist als eine Sicherung der Nahversorgung im Siedlungsraum Sechtem zu bewerten. Die nächsten zentralen Versorgungsbereiche (Merten und Bornheim-Roisdorf) befinden sich in 4–6 km Entfernung, so dass diese die fußläufige Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich Sechtem nicht gewährleisten können. Der Rewe-Markt füllt unter räumlichen Aspekten eine Lücke im Standortnetz der städtischen Nahversorgung. Auch ist die geplante Dimensionierung des Marktes bezogen auf das nahversorgungsrelevante Nachfragepotential im zugeordneten Verflechtungsbereich als maßstabsgerecht zu bewerten.
- zu Ziel 3: Die Auswirkungen des Planvorhabens werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer detaillierten vorhabenbezogenen Auswirkungsanalyse bewertet.
- zu Ziel 8: Mit der Erweiterung und Verlagerung des ortsansässigen Supermarktes würde keine Einzelhandelsagglomeration am Planstandort geschaffen, so dass mit der Planung diesem Ziel der Landesplanung nicht widersprochen wird.

5.3 Fazit der Projektvorprüfung:

- Es handelt sich um einen neuen, verlagerten Nahversorgungsstandort, der aufgrund der topografischen, siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen den Siedlungsraum Sechtem versorgt.
- Die nächsten zentralen Versorgungsbereiche Merten (Nahversorgungszentrum) und Bornheim-Roisdorf (Hauptzentrum) können aufgrund der großen räumlichen Entfernung von 3 – 4 km keine wohnungsnahe Versorgung für diesen Siedlungsraum übernehmen.
- Im Zusammenhang mit dem ÖPNV-Knotenpunkt und den ergänzenden Versorgungseinrichtungen vor allem entlang der Willmuthstraße bestehen eingeführte Wegebeziehungen und Verbundeffekte mit anderen Nutzungen.
- Die Erreichbarkeit des Standortes für motorisierte Kunden ist ebenso positiv zu bewerten wie die Lage zu den umliegenden bestehenden und noch zu entwickelnden Wohngebieten.
- Die projektierte Erweiterung der Verkaufsfläche stellt eine marktübliche Größe für einen Lebensmittelvollversorger dar, so dass ein modernes Sortiment- und Flächenkonzept realisiert werden kann, das der Sicherung einer auch unter qualitativen Gesichtspunkten adäquaten wohnungsnahen Versorgung dient.
- Schon unter Berücksichtigung des 2011 ermittelten Einwohner- bzw. Kaufkraftpotentials im Verflechtungsraum (ca. 5.200 Einwohner / ca. 12,7 Mio. € nahversorgungsrelevanten Kaufkraft / ca. 3,8 Mio. € nahversorgungsrelevanten Umsatz) ist die projektierte Dimensionierung von ca. 1.700 m² Verkaufsfläche als bedarfsgerecht zu bewerten. Die

Kaufkraftbindung im Verflechtungsbereich wird unter Berücksichtigung der steigenden Bevölkerungszahlen durch Umsetzung der Neubebauung im Osten von Sechtem im Rahmen des weiteren Verfahrens noch explizit ermittelt.

- Die städtebauliche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnaher Versorgung in anderen Stadtteilen und in den Nachbarkommunen bleibt einer ergänzenden Auswirkungsanalyse vorbehalten. In dieser Untersuchung wird insbesondere geprüft, ob bei Realisierung des beabsichtigten Vorhabens mit maximal 1.700 m² VKF negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Bornheim und in den Nachbarkommunen ausgeschlossen werden können.

6. Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Darstellung einer Sondergebietsfläche (SO – Einzelhandel) zum Inhalt, mit folgender textlichen Ergänzung:

Großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und Getränken bis maximal 1.700 m² VKF (inklusive maximal 10 % zentrenrelevante Randsortimente)

7. Auswirkungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

7.1 Städtebauliche Auswirkung

Das dargestellte Sondergebiet (SO – Einzelhandel) orientiert sich an den im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim² u.a. aufgeführten Leitzielen:

- neben den beiden Nahversorgungszentren (Merten und Hersel) sind nahversorgungsbezogene Ergänzungsstandort vorgesehen,
- neben der Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ist auch eine Stärkung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte vorgesehen.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind weder wesentliche Auswirkungen auf sonstige infrastrukturelle Einrichtungen und Anlagen in Sechtem bzw. im Sechtemer Umland noch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.

Die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort führt insgesamt zu einer Stärkung und Sicherung der Nahversorgungssituation für die in Sechtem wohnenden Menschen.

7.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das konkret geplante Vorhaben (Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel") werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 im Ortsteil Sechtem durch eine Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht, als Teil der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund der bereits erfolgten artenschutzrechtlichen Untersuchung im Zuge der Rahmenplanung Sechtem Ost (Büro für Faunistik und Freilandforschung Trasberger, Troisdorf) aus dem Jahr 2013 ausgeschlossen werden. Untersucht wurde unter anderem das Vorkommen von Zauneidechsen, Kreuz- und Wechselkröten, Fledermäusen, Nachtfaltern und verschiedener Vogelarten. Unzulässige Beeinträchtigungen streng geschützter Arten entstehen durch die Planung des Sondergebietes nicht, da es sich um eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche handelt, auf der keine geschützten Arten angetroffen wurden.

² Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Fortschreibung 2011

Rat	04.12.2014
Betriebsausschuss	11.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	720/2014-2
Stand	07.11.2014

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2013 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zum 31.12.2013 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen,

1. den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2013 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) festzustellen,
2. den Lagebericht 2013 zur Kenntnis zu nehmen,
3. zu beschließen, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 364.584,55 Euro an die Stadt abzuführen,
4. dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung zu erteilen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2013 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2013 zur Kenntnis
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 364.584,55 Euro an die Stadt abzuführen,
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 GO NRW des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 haben sich wegen der mit dem zum 01.01.2013 erfolgten Übergang der Betriebsführerschaft auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR verbundenen Implementierungsarbeiten verzögert. Als sehr aufwendig gestaltete sich insbesondere die Schaffung erforderlicher Schnittstellen zur Datenmigration.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2013

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2013 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2013. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

o Gewinn- und Verlustrechnung 2013

Das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 364.584,55 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.298.555,17 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 576.757,34 Euro. Dieses Ergebnis ist mit 212.172,79 Euro zu versteuern. Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresgewinn von 364.584,55 Euro. Dieser liegt geringfügig unter dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2012 (377.133,44 Euro) und entspricht dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn. Um diesen ausweisen zu können, musste die für 2013 veranschlagte Konzessionsabgabe um 230.000 Euro gekürzt werden.

Sowohl die Grund- als auch die Verbrauchsgebühr haben sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht verändert.

- Bilanz zum 31.12.2013

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2013 gegenüber dem 31.12.2012 um rd. 296 TEuro auf 25,55 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies insbesondere auf den Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen. Diese korrespondieren auf der Finanzierungsseite mit dem Ausweis höherer Verbindlichkeiten. Die Eigenkapitalquote beträgt 23,3 % (2012: 23,5 %).

- Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 364.584,55 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren im Wirtschaftsjahr 2013 nicht zu verzeichnen.

Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2013

02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2013

03 Anhang des Wasserwerks für 2013

04 Lagebericht des Wasserwerks für 2013

**Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2013**

AKTIVA	31.12.2013		31.12.2012		PASSIVA	31.12.2013		31.12.2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital		2.045.167,52		2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		55.843,00		14.324,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27		3.518.897,83
II. Sachanlagen					III. Gewinn				
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	419.690,00		441.019,00		1. Gewinn des Vorjahres	377.133,44			376.293,08
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00		2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-361.644,00			-132.935,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	824.211,99		851.808,00		3. Einstellung in die allgemeine Rücklage	-15.489,44			-243.358,08
4. Verteilungsanlagen	22.275.872,00		22.994.063,00		4. Jahresgewinn	364.584,55			377.133,44
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	216.353,00		0,00				364.584,55		377.133,44
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		952,00				5.944.139,34		5.941.198,79
	<u>0,00</u>		<u>952,00</u>		B. Sonderposten für Zuschüsse				
		23.754.653,99		24.306.369,00	1. Empfangene Ertragszuschüsse	917.775,00			1.141.448,00
		<u>23.810.496,99</u>		<u>24.320.693,00</u>	2. Investitionszuschüsse	1.802.563,00			1.723.594,00
							2.720.338,00		2.865.042,00
B. Umlaufvermögen					C. Rückstellungen				
I. Vorräte					1. Steuerrückstellungen	0,00			6.825,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	141.051,10		0,00		2. sonstige Rückstellungen	33.000,00			62.123,00
2. unfertige Leistungen	0,00		3.900,00				33.000,00		68.948,00
		141.051,10		3.900,00	D. Verbindlichkeiten				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.696.644,75			16.292.751,94
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.249.104,81		558.175,38		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.302,47			0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 172.032,64 (Vorjahr: EUR 0,00)					3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	211.282,00			80.600,00
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	19.802,63		0,00		4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	727.798,93			0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	333.503,77		375.107,86		5. sonstige Verbindlichkeiten	29.834,73			7.546,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 37.835,85 (Vorjahr: EUR 0,00)							16.854.862,88		16.380.897,94
		1.602.411,21		933.283,24	E. Rechnungsabgrenzungsposten			1.619,08	1.789,51
		<u>1.743.462,31</u>		<u>937.183,24</u>					
		<u>25.553.959,30</u>		<u>25.257.876,24</u>			<u>25.553.959,30</u>		<u>25.257.876,24</u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013
bis zum 31. Dezember 2013

	2013		2012
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.096.775,75	5.195.097,61
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		-3.900,00	3.900,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		21.148,13	
4. sonstige betriebliche Erträge		56.446,11	14.477,36
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	1.044.716,42		889.034,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	629.780,59		590.531,21
		1.674.497,01	1.479.565,56
6. Abschreibungen - auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.077.579,77	1.056.128,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.119.838,04	1.310.805,08
8. Betriebsergebnis		1.298.555,17	1.366.976,33
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		4.516,66
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	721.797,83	-721.797,83	779.495,93
			-774.979,27
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		576.757,34	591.997,06
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	211.950,79		214.859,37
13. sonstige Steuern	222,00	212.172,79	4,25
			214.863,62
14. Jahresgewinn		364.584,55	377.133,44

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde unter Beachtung der EigVO NW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt und um den Posten „7. Betriebsergebnis“ erweitert (§ 265 Abs. 5 HGB).

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2013 EUR 578.434,76 investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 130.944,64 auf Hausanschlüsse, EUR 128.018,57 auf Fahrzeuge und EUR 106.701,28 auf Verteilungsanlagen.

Die Anlagen im Bau haben sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 01.01.2013	952,00
Zugänge	0,00
Umbuchungen	952,00
Stand 31.12.2013	0,00

Nach dem Wirtschaftsplan sind für 2014 Investitionen von insgesamt TEUR 1.583,5 vorgesehen.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode verrechnet wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und
ähnliche Rechte und Werte 5 % - 25 %

Sachanlagen

- Betriebsbauten 2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen 5 % - 10 %
- Speicheranlagen 4 % - 10 %
- Leitungsnetz 2,5 %
- Hausanschlüsse 2,5 %
- Planwerk 2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte 6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. In 2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2013

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2013 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2013 EUR	Stand 01.01.2013 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2013 EUR	Stand 31.12.2013 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	101.982,00	59.850,93	0,00	70.372,00	91.460,93	87.658,00	7.280,93	59.321,00	35.617,93	55.843,00	14.324,00
	101.982,00	59.850,93	0,00	70.372,00	91.460,93	87.658,00	7.280,93	59.321,00	35.617,93	55.843,00	14.324,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	0,00	784.257,00	343.238,00	21.329,00	0,00	364.567,00	419.690,00	441.019,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.468.392,00	46.941,63			1.515.333,63	616.584,00	74.537,64	0,00	691.121,64	824.211,99	851.808,00
4. Verteilungsanlagen											
4.1 Speicheranlagen	2.602.183,00	0,00	0,00	0,00	2.602.183,00	1.363.493,00	102.808,00	0,00	1.466.301,00	1.135.882,00	1.238.690,00
4.2 Leitungsnetz	24.683.655,00	106.701,28	0,00	0,00	24.790.356,28	10.545.490,00	549.848,28	0,00	11.095.338,28	13.695.018,00	14.138.165,00
4.3 Hausanschlüsse	12.622.408,00	130.944,64	952,00		12.754.304,64	5.675.528,00	274.651,64	0,00	5.950.179,64	6.804.125,00	6.946.880,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	0,00	430.221,00	138.736,00	10.751,00	0,00	149.487,00	280.734,00	291.485,00
4.5 Messeinrichtungen	706.226,00	0,00	0,00	0,00	706.226,00	327.383,00	18.730,00	0,00	346.113,00	360.113,00	378.843,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
5.1 Fahrzeuge	0,00	128.018,57	0,00	0,00	128.018,57	0,00	11.168,57	0,00	11.168,57	116.850,00	0,00
5.2 BuG	0,00	105.977,71	0,00	0,00	105.977,71	0,00	6.474,71	0,00	6.474,71	99.503,00	0,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	952,00		-952,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	952,00
	43.316.821,00	518.583,83	0,00	0,00	43.835.404,83	19.010.452,00	1.070.298,84	0,00	20.080.750,84	23.754.653,99	24.306.369,00
	43.418.803,00	578.434,76	0,00	70.372,00	43.926.865,76	19.098.110,00	1.077.579,77	59.321,00	20.116.368,77	23.810.496,99	24.320.693,00

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Das Wasserwerk hat erstmals einen eigenen Lagerbestand aufgebaut, der zu Anschaffungskosten bewertet wurde.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	2013	2012
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	991.213,06	106.009,93
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	238.089,12	452.765,45
	1.229.302,18	558.775,38

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Die Kunden wurden Mitte Dezember 2013 abgelesen und im Dezember 2013 abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2013 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt. Die anteiligen Gebührenforderungen an die Stadt betragen TEUR 26,7 und an den Stadtbetrieb TEUR 38,1.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen das Verrechnungskonto gegenüber der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 112.217,91, Erstattungsansprüche von EUR 20.177,70 aus der Umsatzsteuer 2013 und von EUR 187.204,00 für im Folgejahr abzugsfähige Umsatz- und Vorsteuerbeträge sowie Wasserbezugskostenerstattungen gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband in Höhe von EUR 14.688,30

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2013 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der allgemeinen Rücklage wurde in 2013 gemäß Ratsbeschluss vom 10. Oktober 2013 EUR 15.489,44 zugeführt. Zudem wurden EUR 361.644,00 an den Haushalt der Stadt Bornheim abgeführt.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die den Anschlussnehmern berechneten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden bis 2002 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO a. F. den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung berechnet sich mit 5 % der Zuführungsbeträge (§ 22 Abs. 3 Satz 5 EigVO a. F.).

Ab 2003 werden die berechneten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse unter den Investitionszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 % der Zuführungsbeträge.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die sonstigen Rückstellungen waren für Prüfungs- und Beratungskosten (EUR 33.000,00) zu bilden.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 27.416,01 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2013 enthalten, die erst im Jahre 2014 fällig werden. Zudem weist die Position noch ausstehende Annuitätenzahlungen für sechs Darlehen in Höhe von EUR 185.090,65 aus, deren Einzug erst im Januar 2014 erfolgte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten die noch zu zahlende Konzessionsabgabe und Gewinnausschüttung für das Jahr 2012 und einen Erstattungsbetrag betreffend die Konzessionsabgabe 2013.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen den Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Standrohrkautionen (EUR 18.200,00) und erhaltene Anzahlungen (10.485,22).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Vorjahr
	31.12.2013 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.696.644,75	869.909,66	2.765.536,65	12.061.198,44	808.613,84
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.302,47	189.302,47	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	292.686,02	81.404,02	211.282,00	0,00	80.600,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	646.394,91	646.394,91	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	29.834,73	29.834,73	0,00	0,00	7.546,00
	<u>16.854.862,88</u>	<u>1.816.845,79</u>	<u>2.976.818,65</u>	<u>12.061.198,44</u>	<u>896.759,84</u>

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2013 EUR	2012 EUR
Verbrauchsgebühren	3.016.588,89	3.160.441,78
Grundgebühren	1.804.735,73	1.735.037,31
Auflösung der passivierten Zuschüsse	276.600,64	295.048,00
Nebengeschäfte	-1.149,51	4.570,52
	<u>5.096.775,75</u>	<u>5.195.097,61</u>

Im Geschäftsjahr 2013 betrug der Wasserabsatz 2.084.236 m³ (i.Vj. 2.189.646 m³) und lag damit um 105.410 m³ oder 4,8 % unter der Vorjahresabgabe. Die Erlöse aus den Grundgebühren stiegen auf Grund neuer Anschlüsse hingegen um EUR 69.698,42 auf EUR 1.804.735,31.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug unverändert 1,45 EUR/m³. Ebenfalls unverändert blieb die Grundgebühr und diese liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge weisen einen Betrag von EUR 56.446,11 (i.Vj. EUR 14.477,36) aus und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltungen aus 2012 von EUR 38.700,00. Im Vorjahr waren hier im Wesentlichen Erträge aus Zahlungseingängen auf bereits wertberichtigte Forderungen ausgewiesen.

3. Materialaufwand

	2013 EUR	2012 EUR
Wasserbezugskosten	807.011,66	766.555,48
Strombezugskosten	175.366,89	122.478,87
Material- und Fremdleistungen	692.118,46	583.411,78
Aufwendungen Nebengeschäfte	0,00	7.119,43
	1.674.497,01	1.479.565,56

Der durchschnittliche Wasserbezugspreis in 2013 betrug 34,18 Cent/m³ (i.Vj. 33,40 Cent/m³).

4. Abschreibungen

	2013 EUR	2012 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände		
lineare Abschreibungen	7.280,93	7.367,00
Sachanlagen		
lineare Abschreibungen	1.070.298,84	1.048.761,00
	1.077.579,77	1.056.128,00

Näheres siehe Anlagenspiegel.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.119.838,04 (i.Vj. EUR 1.310.805,08) und enthalten im Wesentlichen die Konzessionsabgabe, die Betriebsführungsvergütung, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten, Einzelwertberichtigungen sowie Verluste aus Anlagenabgängen.

Die in die Rückstellungen eingestellten Prüfungskosten des Abschlussprüfers lagen bei EUR 33.000,00 für die Jahresabschlussprüfung 2013. Steuerberatungsleistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von EUR 1.543,20 erbracht.

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 721.797,83 (i.Vj. EUR 779.495,93) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte verfolgt man die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 902. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 132.159,57. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2013	2012
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	211.950,79	214.859,37
sonstige Steuern	222,00	4,25
	212.172,79	214.863,62

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen im Wesentlichen mit EUR 90.445,15 (i.Vj. EUR 92.892,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 121.509,00 (i.Vj. EUR 122.137,00) die Gewerbesteuer für das Berichtsjahr.

IV. Sonstige Angaben

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2013 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Ausbilder

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Hans Brief, Rentner (bis 13.01.2013)
- Herr Hans Gerd Feldenkirchen, Rentner (seit 28.05.2013)
- Herr Julian Dopstadt, Student
- Herr Theo Geuer, Angestellter
- Herr Thorsten Knott, selbständiger Versicherungskaufmann (bis 31.10.2013)
- Herr Christian Koch, selbständiger Journalist (seit 03.12.2013)
- Herr Bernd Marx, Zollbeamter
- Herr Stefan Montenarh, Elektromeister
- Herr Michael Paulsen, Pensionär
- Herr Wilhelm Rech, Rentner
- Herr Peter Rörig, Rentner
- Herr Harald Stadler, Drucker

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bediente sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes bis zum 31.12.2012 der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Der Betriebsführungsvertrag mit der Regionalgas Euskirchen wurde gemäß Ratsbeschluss vom 9. Dezember 2010 mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 fristgerecht zum 31. Dezember 2012 gekündigt.

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kauf-

männischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag liegen für das Jahr 2013 bei TEUR 506.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal.

Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 20. Februar 2015

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 47.500 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerkes obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 12 Mitgliedern.

Die Stadt Bornheim hat mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) einen Betriebsführungsvertrag geschlossen. Darin überträgt die Stadt ab dem 1.1.2013 die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung auf den SBB.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Für die verbleibenden Leistungen der Stadt wird dem Wasserwerk ein Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2013 eine Gesamtlänge von 377,9 km, an das 13.074 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2013 um 87 Stück auf 13.154 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2013		2012		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
WBV	1.767.892	74,9	1.747.497	76,1	+ 20.395	+ 1,2
WTV	589.357	24,9	542.566	23,7	+ 46.791	+ 8,6
Stadtwerke Brühl	3.589	0,2	5.269	0,2	- 1.680	- 31,9
	2.360.838	100,0	2.295.332	100,0	+ 65.506	+ 2,9

In 2013 betrug der Wasserverlust 236.602 m³ (10,0 %) und lag damit um 170.916 m³ über dem Vorjahr (2,9 %).

Wasserabsatz

Die berechnete Wasserabgabe verringerte sich in 2013 mengenmäßig um 4,8 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.084.236 m³ und lag damit insgesamt um 105.410 m³ unter dem Vorjahr.

	2013		2012		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.063.495	99,0	2.159.992	98,6	-96.497	- 4,5
Sondervertragskunden	15.502	0,7	18.742	0,9	-3.240	- 17,3
Standrohrkunden	5.239	0,3	10.912	0,5	-5.673	- 52,0
	2.084.236	100,0	2.189.646	100,0	-105.410	- 4,8

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Der Wasserverkauf auf die einzelnen Orte verteilte sich wie folgt:

Ortsteile	Wasserverkauf in m ³	Erlöse in EUR
Bornheim	335.571	736.377,38
Brenig	88.584	209.872,87
Dersdorf	45.337	109.108,11
Hemmerich	58.850	146.119,01
Hersel	202.325	466.092,44
Kardorf	67.698	159.836,20
Merten	234.037	559.367,28
Rösberg	56.570	142.440,04
Roisdorf	276.905	597.288,40
Sechtem	251.502	584.916,05
Uedorf	35.994	92.321,32
Walberberg	212.248	490.184,80
Waldorf	136.250	327.222,29
Widdig	77.126	186.523,76
Standrohre	5.239	12.505,15
	2.084.236	4.820.175,11

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Das Wirtschaftsjahr 2013 war geprägt durch den Übergang der Betriebsführerschaft von der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR. Dies wirkt sich insbesondere auf die Entwicklung des Materialaufwandes aus, der gegenüber dem Vorjahr um rd. 200 T€ steigt. Zwecks Ausweis des handelsrechtlichen Mindestgewinns war eine entsprechende Kürzung der geplanten Konzessionsabgabe unvermeidlich.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich insgesamt leicht rückläufig, konnten allerdings teilweise durch höhere sonstige betriebliche Erträge kompensiert werden.

Per Saldo wurde ein Überschuss auf dem Niveau des Vorjahres erzielt, er entspricht in beiden Jahren dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse reduzierten sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2013 um TEUR 98 oder 1,9 % auf insgesamt TEUR 5.096. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Wasserverkaufserlöse	4.820.175,11	4.895.479,09	-75.303,98
Auflösung der passivierten Zuschüsse	276.600,64	295.048,00	-18.447,36
Nebengeschäfte	0,00	4.570,52	-4.570,52
	5.096.775,75	5.195.097,61	-98.321,86

Im Wesentlichen durch die geringere Verbrauchsabgrenzung ergab sich der Erlösrückgang beim Wasserverkauf. Der Rückgang bei den aufgelösten Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus den geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Erlöse aus dem Nebengeschäft wurden in 2013 nicht erzielt.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug unverändert 1,45 EUR/m³. Ebenfalls unverändert blieb die Grundgebühr und diese liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöht sich im Wesentlichen im Bereich der Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR + 156) sowie im Bereich der Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR + 39) um insgesamt TEUR 195 auf TEUR 1.674. Das Bezugsverhältnis sowie die spezifischen Bezugspreise der Wasserlieferanten haben sich nur geringfügig geändert. Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2013 Cent/m ³	2012 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	24,01	24,32	- 0,31
Wahnbachtalsperrenverband	63,61	61,88	+ 1,73
Stadtwerke Brühl	105,00	111,03	- 6,03

Die Abschreibungen erhöhten sich um TEUR 21 aufgrund der durchgeführten Investitionen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen um TEUR 191 unter dem Vorjahr. Maßgeblich hierfür war die Kürzung der Aufwendungen für die Konzessionsabgabe um TEUR 230. In 2013 wurde kein neues Darlehen aufgenommen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 58.

b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2013 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 296 (+ 1,2 %) auf TEUR 25.554 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 96,3 % auf 93,2 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Liefer- und Leistungsforderungen insgesamt um 3,2 %-Punkte.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Eigenmittel durch den Jahresgewinn von TEUR 365 bei einer Ausschüttung von TEUR 361 auf TEUR 5.944. Ausgehend von der Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil der Eigenmittel von 23,5 % auf 23,3 % verringert. Bei nahezu unverändertem Eigenkapital ist dies auf die Erhöhung des Bilanzvolumens zurückzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 10,6 % (i. Vj. 11,4 %) an der Bilanzsumme. Einen leichten Rückgang von 2,9 % oder 2,4 %-Punkte verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nur noch einen Anteil von 58,9 % an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich im Wesentlichen durch höhere Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um TEUR 884 auf TEUR 1.850.

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von TEUR 578 wurden vollständig über zeitanteilige Abschreibungen finanziert. Bei der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Die Deckung des Anlagevermögens erfolgte zu 28,2 % (i. Vj. 27,7 %) durch eigene Mittel, zu 71,3 % (i. Vj. 72,2 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 0,5 % (i. Vj. 0,1 %) durch kurzfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 100,0 % (i. Vj. 100,0 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2013 wurden insgesamt TEUR 578 investiert, wovon schwerpunktmäßig TEUR 238 in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. TEUR 234 wurden in Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert.

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 364.584,55.

Das Ergebnis liegt mit TEUR 2 unter dem Planansatz für 2013.

Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen Gewinn als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen.

Die Bemessungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung wurde wie im Vorjahr um die allgemeine Rücklage erweitert, so dass in 2013 das Stammkapital zuzüglich der allgemeinen Rücklage mit 6,5 % verzinst wurde.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlichen zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden vierteljährliche Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Das Geschäftsjahr 2013 war geprägt durch den Übergang der Betriebsführerschaft auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Mit dem Übergang waren Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen.

Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen, sie sind noch nicht abgeschlossen.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wird das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Ein Störfall am 11.04.2013 (Überdosierung von Natronlauge in Teile des Wasserversorgungsnetzes) hat zum Einen zur Außerbetriebnahme der ursächlichen Natronlaugendosieranlage geführt, zum Anderen wurde der Maßnahmenplan in Absprache mit und nach Vorgabe des Gesundheitsamtes überarbeitet sowie die technischen Einrichtungen zur Fernüberwachung erweitert.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da Wasser ein Grundbedürfnis darstellt. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.171.000 m³ aus. Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 133.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2014 ein Investitionsvolumen von TEUR 1.583 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 1.014 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Erhebliche Abweichungen sind aktuell nicht erkennbar.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HrGrG des Vorjahres

Negative Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hatten sich in 2012 nicht ergeben.

Bornheim, den 11. Februar 2015

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	121/2015-2
Stand	05.02.2015

Betreff 1, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuer) vom 10.12.2010:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim amfolgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 14 % des Einspieler-

gebnisses durch Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 beschlossen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser 40 %-Erhöhung wird auf den Beschluss des Rates vom 04.02.2015 zur Vorlage Nr. 522/2014-2 verwiesen.

Zur Festlegung des Inkrafttretens der geänderten örtlichen Vergnügungssteuersatzung weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Die örtliche Vergnügungssteuersatzung verlangt von den Steuerpflichtigen die Abgabe einer amtlichen Steuererklärung zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres. Dies hat zur Folge, dass die Besteuerung jeweils für das vergangene Quartal auf Basis des festgestellten Einspielergebnisses erfolgt. Diese Regelung wirkt sich somit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vergnügungssteuersatzung mit höherem Steuersatz aus. Um einerseits rechtliche Bedenken im Vorfeld auszuräumen und andererseits das Veranlagungsverfahren nicht zu erschweren, empfiehlt die Verwaltung, das Inkrafttreten der 1. Änderung auf den ersten Tag des zweiten Quartals 2015 zu legen.

Ein Automatenaufsteller darf nach der Rechtsprechung nicht für einen zurückliegenden Zeitraum schlechter gestellt werden. Er soll die Möglichkeit haben, eine höhere Steuer auf den eigentlichen Steuerträger abwälzen zu können. Eine Rückwirkung der geänderten Satzung ist daher unzulässig.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass der im Rat erteilte Prüfauftrag zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuer noch nicht abgeschlossen ist. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, wird dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet.

Finanzierung

Die Erhöhung führt zu Erträgen und Einzahlungen in einer Größenordnung von 125 T€.

Rat	04.02.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	730/2014-2
Stand	11.11.2014

Betreff 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 9. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,61 EUR/cbm.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

Die GPA NRW stellt in ihrem Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim fest, dass das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb nicht ausgeschöpft wird. Sie weist ergänzend darauf hin, dass die kalkulatorische Verzinsung nicht unter Zugrundelegung des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals unter Berücksichtigung des Abzugskapitals gemäß § 6 Abs. 2 KAG, sondern auf Basis des insgesamt deutlich geringeren Eigenkapitals, das lediglich Auskunft über die Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens gibt, erfolgt. Der Ansatz kalkulatorischer Kosten in Form einer Eigenkapitalverzinsung betrifft in gleicher Weise das Wasserwerk der Stadt Bornheim. Sachliche Gründe, die eine abweichende Vor-

gehensweise zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung rechtfertigen, sind aus Sicht des Bürgermeisters nicht gegeben.

Unter Zugrundelegung des zinspflichtigen Kapitals (auf der Basis des Jahresabschlusses 2012) und einem Eigenkapitalzinssatz von 5,5 % ergibt sich unter Abzug der Fremdkapitalzinsen aus dem Wirtschaftsplan 2015 eine gebührenrechtliche Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rd. 547 T€. Die Erwirtschaftung dieser kalkulatorischen Kosten über das Gebührenaufkommen setzt eine Anhebung der Verbrauchsgebühr um rd. 10,7 % (neue Gebühr 1,61 €) voraus.

Unter Hinweis auf die Feststellung der GPA NRW und die notwendige Konsolidierung des städtischen Haushalts empfiehlt der Bürgermeister die Gebührenanhebung. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass bei der Bemessung des Zinssatzes die von der GPA NRW genannte Obergrenze von 6,78 % vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und aus damit verbundenen Gründen der Rechtssicherheit nicht ausgeschöpft wird.

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden über den verwaltungsseitigen Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2015/2016 berücksichtigt.

1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage-Nr. 730/2014-2

Betreff 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, Artikel II wie folgt zu fassen:

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2015 in Kraft.

Sachverhalt

Die Beschlussfassung war ursprünglich in der Sitzung des Rates am 04.12.2014 mit dem Wirksamwerden der Satzungsänderung zum 01.01.2015 vorgesehen.

Die Beratung und Beschlussfassung wurde jedoch in die Ratssitzung am 04.02.2015 verschoben. Da eine rückwirkende Satzungsänderung ausgeschlossen ist, soll die Änderung nunmehr – in Abstimmung mit dem Betriebsführer – zum 01.04.2015 wirksam werden.

Artikel II ist folglich neu zu fassen.

Rat	19.03.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	137/2015-2
-------------	------------

Stand	11.02.2015
-------	------------

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2015

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 8.055.552,79 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 100.000,00 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 2.895.305,27 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 gilt, dass die 2014 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird (2014: 12.813.598 EUR).

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 8.055.552,79 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2015 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen erfolgt durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2014.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2015 in der entsprechenden Produktgruppe. Der Ausweis erfolgt im fortgeschriebenen Ansatz. Hinsichtlich der gleichzeitig erforderlichen Übertragung der erforderlichen Auszahlungsermächtigung wird auf Ziffer 3 verwiesen.

3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2014 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2015ff. übertragen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.895.305,27 EUR (Instandhaltungsrückstellungen 2.086.470,07 EUR, Sonstige Rückstellungen 708.835,20 EUR).

Darüber hinaus wird die mit der unter Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigung verbundene Auszahlungsermächtigung übertragen.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Sachverhaltsdarstellung.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2014-2015

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2014-2015

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen			
Produkt- gruppe	Projekt-Nr.	Projekt-Bezeichnung	Betrag
1.01.15	5.000159	NU Errichtung von Übergangswohnheimen	50.000,00 €
1.01.15	5.000235	Rueinhalle - Wasseranschluss	12.000,00 €
1.01.15	5.000251	Kita Ausbau U3 Betreuung (Umbaukosten)	1.092.467,20 €
1.01.15	5.000262	FGH Ro Erweiterung Sanitäranlage	10.000,00 €
1.01.15	5.000326	Rathaus Sanierung Ratstrakt	1.283.185,43 €
1.01.15	5.000328	GS Ro Umbau Küche OGS	2.300,00 €
1.01.15	5.000337	Europaschule Sanierung Toiletten	20.000,00 €
1.01.15	5.000357	Rathaus Wasseranschluss Absicherung	12.000,00 €
1.01.15	5.000420	OGS Me Einbau WC im Dachgeschoss	- €
1.01.15	5.000425	Neubau Kita Rilkestr.	1.719.442,88 €
1.01.15	5.000434	GS Waldorf Grundsanierung	793.086,30 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			4.994.481,81 €
1.02.07	5.000014	Fw Feuerwehrreräte (BGA)	33.053,44 €
1.02.07	5.000048	Fw Feuerwehrrfahrzeuge	328.179,51 €
1.02.07	5.000341	Neuerrichtung Sirenen Feuerwehren	25.163,71 €
1.02.07 Feuerschutz			386.396,66 €
1.06.01	5.000443	Kita Ausbau U3 (BGA)	5.923,00 €
1.06.01	5.000444	KITA Inventar (BGA)	18.990,65 €
1.06.01	(104322 u.a.)	Beschaffung VG bis 410,00 EUR KITA U3	34.658,91 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			59.572,56 €
1.06.02	4.000045	Spielplätze Festwert	1.207,85 €
1.06.02	5.000214	Spielplätze - Erwerb v. Spielgeräten BGA	20.137,17 €
1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit			21.345,02 €
1.08.01	5.000426	Herstellung Kunstrasensportplatz Hersel	393.451,00 €
1.08.01 Sport			393.451,00 €
1.11.01	5.000333	Beteiligung Strom Kooperation	132.150,00 €
1.11.01 Elektrizitätsversorgung			132.150,00 €
1.11.02	5.000332	Beteiligung Gas Kooperationsgesellschaft	450.701,00 €
1.11.02 Gasversorgung			450.701,00 €
1.12.02	5.000023	Servatiusweg	70.000,00 €
1.12.02	5.000064	Königstraße	600.000,00 €
1.12.02	5.000066	Peter-Fryns-Platz	260.000,00 €
1.12.02	5.000077	Steinacker	34.454,74 €
1.12.02	5.000099	Friedrichstraße	100.000,00 €
1.12.02	5.000109	Münzstraße	15.000,00 €
1.12.02	5.000138	Wb 14	1.000,00 €
1.12.02	5.000165	P & R Anlage Sechtem	25.000,00 €
1.12.02	5.000173	Projekt Grünes C	370.000,00 €
1.12.02	5.000227	Pohlhausenstraße (Königstr./Servatiusweg)	55.000,00 €
1.12.02	5.000424	Ertstraße	87.000,00 €
1.12.02 Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung			1.617.454,74 €
Auszahlungsermächtigungen für Investitionen gesamt:			8.055.552,79 €

Aufwandsermächtigungen			
Produkt- gruppe	Produkt	Aufwand für ...	Betrag
1.06.01	1.06.01.60	Zuschuss für Ersteinrichtung Kita St. Joseph Kardorf	100.000,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			100.000,00 €
Aufwandsermächtigungen gesamt			100.000,00 €

Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			
Produktgruppe	Art	Auszahlung für ...	Betrag
1.01.01	Sonstige Rückst.	nachträgliche Abrechnung Sitzungsgeld	10.000,00 €
1.01.01 Politische Gremien			10.000,00 €
1.01.10	Sonstige Rückst.	GPA-Prüfung	24.400,00 €
1.01.10	Sonstige Rückst.	GPA-Prüfung 2012-2017	45.000,00 €
1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen			69.400,00 €
1.01.14	Instand.rückst.	Straßenbegleitgrün - Sanierung Baumstandorte Griegstr.	75.000,00 €
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung			75.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Bornheim - Mängelbeseitigung TGA	25.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Gesamtschule Bornheim - Sanierung Schulhofoberflächen	38.675,76 €
1.01.15	Instand.rückst.	JGR Dersdorf - Keller Schimmelpilzsanierung	45.233,44 €
1.01.15	Instand.rückst.	Rathaus Gesamtanierung - Gebäude	27.331,36 €
1.01.15	Instand.rückst.	Sanierung Abwasseranlagen	352.166,30 €
1.01.15	Instand.rückst.	HS Merten Sanierung Dach Aula	430.454,81 €
1.01.15	Instand.rückst.	KITA/BJT Sanierung Fenster, Türen	100.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Waldorf Sanierung Mischwasserkanal	40.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Gesamtschule Bornheim - Sanierung Garagendach	18.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Sechtem - Teilsanierung der Außenfassade	75.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Gymnasium Roisdorf - Sanierung Lüftung - Brandschutz WkP	180.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Gymnasium Roisdorf - Brandschutzmeldeanlage WkP	20.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS + HS Merten - fachtechn. Begleitung Ing. Büro WkP	7.700,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS + HS Merten - ELA Mängelbeseitigung WkP - Austausch Laut	2.400,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS + HS Merten - Brandschutztechnische Sanierung gesamt - na	85.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Bornheim - BMA - BMZ Turnhalle neu - WkP	1.500,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Bornheim - SiBel - Austausch SKBM - WkP	3.400,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GS Bornheim - Elektro - Mängelbeseitigung - WkP	1.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - fachtechn. Begleitung Ing. Büro IBN - WkP - Nach	14.500,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - RLT Mängelbeseitigung - Ansaug-BW TH - WkP	3.400,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - RLT Mängelbeseitigung - Brandschutz - WkP	6.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - RLT Mängelbeseitigung - WkP	3.100,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - Elektro Mängelbeseitigung - WkP	23.000,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	GE Bornheim - Bodenbelag Sanierung	100.000,00 €
1.01.15	Sonstige Rückst.	Nachz. Strom Liegenschaften 2014	31.221,31 €
1.01.15	Sonstige Rückst.	Nachz. Abwasser Liegenschaften 2014	28.205,01 €
1.01.15	Sonstige Rückst.	Nachz. Niederschlag Liegenschaften 2014	16.123,26 €
1.01.15	Sonstige Rückst.	Nachz. Wasser Liegenschaften 2014	19.436,24 €
1.01.15	Sonstige Rückst.	Nachzahlung Miete+Wartung Telefonanlage Rathaus/Jugendamt	907,51 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			1.698.755,00 €
1.03.01	Sonstige Rückst.	Möbel GS Walberberg	5.066,19 €
1.03.01 Grundschulen			5.066,19 €
1.05.01	Sonstige Rückst.	Prozesskosten Sozialhilfe	1.000,00 €
1.05.01 Grundversorgung			1.000,00 €
1.06.01	EU Aufwand	Zuschuss für Ersteinrichtung Kita St. Joseph Kardorf	100.000,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			100.000,00 €
1.10.01	Sonstige Rückst.	Prozesskosten Baugenehmigung	2.022,72 €
1.10.01 Bauaufsicht			2.022,72 €
1.11.01	Sonstige Rückst.	Konzessionsabgabe Wasserwerk 2013	230.962,00 €
1.11.01	Sonstige Rückst.	Konzessionsabgabe Wasserwerk 2014	250.000,00 €
1.11.01 Elektrizitätsversorgung			480.962,00 €
1.12.02	Instand.rückst.	Unterhaltung Straßen	47.896,40 €
1.12.02	Instand.rückst.	Unter den Windmühlen, Kampsweg, Stützmauer Königstr.	175.000,00 €
1.12.02 Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung			222.896,40 €
1.12.04	Instand.rückst.	Bahnsteigmodernisierung	180.000,00 €
1.12.04	Instand.rückst.	Planung Ampelanlage Schwarzdorf durch die Fa. Siemens	5.712,00 €
1.12.04 ÖPNV			185.712,00 €
diverse	Sonstige Rückst.	Nachzahlung Dienst-/Versorgungsbezüge	44.490,96 €
diverse Produktgruppen			44.490,96 €
Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gesamt			2.895.305,27 €

geplant 17.02.

geplant 17.02.

geplant 17.02.



Rat	04.02.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	046/2015-1
Stand	22.12.2014

Betreff Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat wählt mit Wirkung zum 01.02.2015 für den Rest seiner Wahlzeit Frau/ Herrn zur Ortsvorsteherin/ zum Ortsvorsteher für die Ortschaft Bornheim unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter.

Sachverhalt

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden Bezirk (Ortschaft) einen Ortsvorsteher.

Herr Elmar Dalitz hat sein Amt als Ortsvorsteher der Ortschaft Bornheim zum 31.01.2015 niedergelegt. Daher wählt der Rat für den Rest seiner Wahlzeit einen neuen Ortsvorsteher für die Ortschaft Bornheim.

Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates **im jeweiligen Bezirk** erzielte Stimmenverhältnis ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. Hat eine Partei in der betreffenden Ortschaft die **absolute Mehrheit** der Stimmen erzielt, so muss der/die Kandidat/in dieser Partei zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
2. Verfügt **keine** Partei über die **absolute Mehrheit** in der Ortschaft,
 - 2.1 entspricht die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei mit der **relativen Mehrheit** in der betreffenden Ortschaft dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft,
 - 2.2 sind **Abweichungen** jedoch möglich, solange das Wählervotum und die in der betreffenden Ortschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei oder Wählergruppe, die in der betreffenden Ortschaft nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft dann gedeckt sein, **wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass dies bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann** (Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, RdNr. 14 zu § 39 GO / OVG Münster, Urt. V. 14.06.1994).
3. In seinen Urteilen vom 14. Oktober 1986 (Az. 15 A 1004/86) sowie 14. Juni 1994 (Az. 15 A 1389/91) hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter

anderem mit der Frage der Listenverbindung im Falle der Wahl von Ortsvorstehern gem. § 39 Abs. 6 GO befasst.

Das OVG hat festgestellt, dass nach der Kommunalwahl getroffenen Vereinbarungen der Ratsfraktionen anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher in aller Regel keine Bedeutung zukommt. Es hält zwar angesichts des weiten Entscheidungsspielraumes des Rates in besonders gelagerten Fällen eine Wahl auf Grund einer Listenverbindung für zulässig. Jedoch sei eine derartige Listenverbindung nicht mit der Folge rechtlich vorgezeichnet, dass eine andere Entscheidung des Rates rechtswidrig wäre.

Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei der Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (Kommentierung Held u.a., Rd.Nr. 14 zu § 39 GO).

Zu der Frage, wie derartige Koalitionsabsprachen dem Wähler zur Kenntnis zu bringen sind, hat sich das Oberverwaltungsgericht nicht geäußert.

Es ist von Seiten der Listenverbindung bzw. der Koalition sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler - wie bei Wahlprogrammen und Koalitionsaussagen allgemein üblich - vor der Stimmabgabe über die Absichten der Listenverbindung bzw. der Koalition tatsächlich und ausreichend informiert sind.

Sofern aus der Öffentlichkeitsarbeit aller, der Listenverbindung angehörenden Parteien und Wählergruppen eindeutig erkennbar ist, dass sie beabsichtigen, die Institution der Ortsvorsteher beizubehalten und nach der Kommunalwahl im neu gewählten Rat der Stadt Bornheim gemeinsam die - möglichst namentlich benannten - Ortsvorsteher zu wählen, dürfte dies vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein (siehe Held a.a.O und § 39 Abs. 6 GO - Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Ortsvorsteher).

Bei den Wahlen ist das amtliche Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 in der Ortschaft Bornheim zu berücksichtigen. Dieses betrug:

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU</u> %	<u>SPD</u> %	<u>UWG/ Forum</u> %	<u>B90/GRÜNE</u> %	<u>FDP</u> %	<u>ABB</u> %	<u>Die Linke</u> %
Bornheim	38,24	23,58	9,84	10,27	7,19	4,76	4,83

Vor der Kommunalwahl haben die Parteien von CDU und FDP sowie von SPD, UWG/Forum und Bündnis 90/Die Grünen jeweils erklärt, dass sie nach der Kommunalwahl je nach Wahlergebnis in den einzelnen Ortschaften je einen gemeinsamen Kandidaten für das Amt des Ortsvorstehers benennen werden.

Bei der Wahl des Rates am 25.05.2014 haben CDU und FDP in der Ortschaft Bornheim 45,49% der Stimmen erhalten; SPD, UWG/Forum und Bündnis 90/Die Grünen erhielten 43,69 % der Stimmen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

- Nach dieser Vorschrift werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder **wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung**, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	28.01.2015
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	060/2015-1
Stand	06.01.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.10.2014 betr. Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheit

1. stellt fest, dass der Gegenstand der Anregung „Freihandelsabkommens TTIP, TiSA und CETA“ wegen des fehlenden spezifischen Bezugs zur örtlichen Situation in der Stadt Bornheim keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist und damit nicht in die Zuständigkeit der Stadt Bornheim fällt,
2. sieht wegen fehlender Befassungskompetenz und der daraus folgenden Unzulässigkeit der Abgabe von Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt von der angeregten Beratung und Beschlussfassung ab und
3. setzt den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung ab.

Sachverhalt

attac Rhein-Sieg stellt die beigefügte Anregung betr. „Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung“, auf den verwiesen wird. Gleichlautende Anregungen sind nach hiesiger Erkenntnis in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und darüber hinaus in NRW gestellt worden.

Die dazu ergangene Stellungnahme des NWStGB vom 07.11.2014 und der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 11.12.2014 sind der Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Bürgermeister teilt die dort vertretene Rechtsauffassung.

Ein spezifischer – also besonderer – Bezug des Anregungsgegenstands auf das Stadtgebiet ist nicht erkennbar, jedenfalls sind keine über die durch die ggf. in Kraft zu setzenden Freihandelsabkommen und sich für eine Vielzahl von Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger ergebenden allgemeinen Auswirkungen ersichtlich. Für eine Beratung und Beschlussfassung (Befassungskompetenz) in dieser Angelegenheit wäre aber eine besondere Betroffenheit der örtlichen Situation erforderlich.

Der Bürgermeister ist daher der Auffassung, dass eine Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit aus den dargelegten Gründen nicht zulässig ist.

Da der Vorsitzende des Bürgerausschusses kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht bei der beantragten Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung hat, war die Anregung als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 28. Januar 2015 aufzunehmen. Mangels Befassungskompetenz hat der Ausschuss sodann in der Sitzung den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

E-Mail attac

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Anregung gemäß § 24 GO NRW

Befassung des Rates mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

unter Bezug auf § 24 GO NRW regen wir an, dass der Rat

- sich mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA insoweit auseinandersetzt, als sie geeignet sind, das kommunale Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht zu beschneiden, zu gefährden oder gar außer Kraft zu setzen.
- sich in einer Resolution gegenüber Öffentlichkeit, Parlamenten und Bundesregierung für die Ablehnung bzw. den Abbruch der Verhandlungen in der gegenwärtigen Form ausspricht.
- sich der Initiative anderer Kommunen in Deutschland und Frankreich anschließt und die eigene Gemeinde zur TTIP-freien Kommune erklärt.

Zur Begründung führen wir an:

Die beiden Freihandelsabkommen TTIP und TiSA werden z. Zt. noch verhandelt, CETA wurde vor kurzem abgeschlossen, muss aber noch ratifiziert werden. Alle Abkommen sind nach bisher in die Öffentlichkeit durchgedrungen Informationen in wesentlichen Teilen wenig konkret und stark auslegungsbedürftig formuliert sowie vielfach mit sogenannten "Ewigkeitsklauseln" versehen. Sie bergen gerade damit verstärkt das Potenzial zu letztendlich verheerenden Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Umsetzung kommunaler politischer Willensbildung (Beispiele siehe Anlage 1), auch in Ihrer Kommune. Dies wird zum Schaden der durch Sie vertretenen Bevölkerung führen.

Die o.g. Abkommen beschränken das demokratische Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht der Kommunen wesentlich. Wichtige Tätigkeitsfelder einer Kommune werden zwangsläufig den Gewinnerwartungen eines privaten Marktes ausgeliefert. Eine sachgerechte und bevölkerungsnah freie Entscheidung, welche Aufgaben sinnvollerweise kommunal und welche privatwirtschaftlich wahrgenommen werden sollten, ist nicht mehr möglich. Kommunale Entscheidungen im Hinblick auf eine zukünftig notwendige nachhaltige Entwicklung, die Gewinnerwartungen internationaler Konzerne beeinträchtigen könnten, laufen Gefahr, in teuren und langwierigen Schadensersatzprozessen vor demokratisch nicht legitimierten "privaten Schiedsgerichten" ohne Berufungsinstanz zu enden.

Alle genannten und zukünftigen Abkommen sollten von daher die volle Aufmerksamkeit und Initiative auch der Kommunalpolitik hervorrufen, denn: Die kommunalen Selbstverwaltungsrechte, die heute nicht verteidigt werden, sind für die folgenden Generationen unwiederbringlich verloren!

Entsprechend haben kommunale Spitzenverbände und einzelne Kommunen bereits interveniert und auf die Bedrohung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben und -rechte durch die o.g. Abkommen hingewiesen (Internetverweise siehe Anlage 2)

Zur Abwehr dieser Bedrohung der Interessen des Gemeinwesens bedarf es eines breiten gesellschaftlichen Widerstands, der damit beginnt, sich der Gemeinwohlgefährdung bewusst zu werden und darüber aufzuklären. Dazu ist unter dem Zeitdruck einer in ein bis zwei Jahren geplanten Ratifizierung umgehend aktives Handeln jeder einzelnen Kommune notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

attac Rhein-Sieg (Unterschriften siehe Folgeblatt)

Anregung gemäß § 24 GO NRW

Befassung des Rates mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen
Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Unterschriften

Arno Behlau

Arno Behlau

Josef-Meune-Str. 6
53757 St. Augustin

P. Muhn

G. Krones-Lawall

Stil

Stil

Graf

H. Düpp

Stil

Theo Baumister

Ralph Kussow

B. Stein-Jath

Ar. Damm

Cenar Dlev

Anlage 1

Beispiele für Eingriffe in Angelegenheiten kommunaler Selbstverwaltung durch die genannten Freihandelsabkommen

Eingriffe in Ausschreibungen und Auftragsvergaben:

- Unterlaufen üblicher Auflagen (z.B. Einhaltung von Sozial-, Umwelt-, Qualitätsstandards) bei öffentlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben.
- Gefährdung der Durchführung von Maßnahmen in Eigenregie.

Eingriffe in Öffentliche Dienstleistungen:

- Gefährdung des Betriebs kultureller Einrichtungen (Museen, Theater, Orchester, Musikschulen u.Ä.) und deren Subventionierung aus öffentlichen Mitteln bzw. durch deren Quersubventionierung aus Erträgen kommunaler Betriebe. Gleiches gilt für Schwimmbäder, Sportvereine, Sportanlagen u.Ä.
- Gefährdung der Subventionierung "unrentabler" Linien des ÖPNV.

Eingriffe in die kommunale Daseinsvorsorge:

- Gefährdung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes in kommunaler Hand durch Privatisierungszwänge.
- Gefährdung der Ziele von Stadtwerken auf dem Energie- und Klimasektor, Eingriffe in Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang.
- Gefährdung der Einrichtungen kommunaler Daseinsvorsorge (Krankenhäuser, Kindergärten, Senioren- und Pflegeheime etc.) hinsichtlich flächendeckender Verfügbarkeit, hoher Qualität und Bezahlbarkeit ihrer Nutzung für die Bürger durch Privatisierung und Kommerzialisierung.

Eingriffe in die Haushalts- und Finanzhoheit und die Wirtschaftsförderung:

- Einschränkungen für die örtliche Wirtschaftsförderung zeitigen Negativeinflüsse auf die örtliche Wirtschaftsstruktur und den örtlichen Arbeitsmarkt. Damit drohen verschärfte Probleme für die kommunalen Haushalte mit weiteren Einschränkungen der finanziellen Spielräume. Privatisierungen und Deregulierungen sind geeignet, die Schwierigkeiten in einer Endlosschleife zu verschärfen.

Eingriffe in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Kommunen durch Investorenschutz:

- Die kommunale Planungs- und Gestaltungshoheit muss bei allen Entscheidungen und Beschlüssen (z.B. Auflagen in Bebauungs- und Raumordnungsplänen, einschränkenden Regelungen oder kommunalen Satzungen etc.) in „vorausgehendem Gehorsam“ einen möglichen Investorenschutz berücksichtigen, um die Risiken von Klagen und Entschädigungszahlungen zu vermeiden.
Dies ist nicht nur ein massiver Eingriff durch die Abkommen in wesentliche Bereiche kommunalen Entscheidens und Handelns, sondern kommt einer Selbstaufgabe kommunaler Politik gleich.

Fazit

Der Aushöhlung verfassungsmäßig garantierter Rechte der Kommunen durch die genannten Abkommen wird Tür und Tor geöffnet. **Die wirtschaftlichen Handlungsalternativen der Kommunen werden stark beeinträchtigt.**

Anlage 2 - Links

1) Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB und VKU: - Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/pp_ttip_20141001.pdf

2) Statement des Deutscher Städte- und Gemeindebundes (DSTGB) zum Freihandelsabkommen:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Positionspapiere/Freihandelsabkommen%3A%20Chancen%20nutzen,%20Risiken%20vermeiden,%20Transparenz%20herstellen/PP%20Freihandelsabkommen%20020614.pdf>

3) Pressemitteilung des Deutschen Landkreistages TTIP: Daseinsvorsorge darf nicht unter die Räder kommen:

<http://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/1423-pressemitteilung-vom-8-juli-2014.html>

4) Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages:

a) *Bayerischer Städtetag - Freihandelsabkommen bedrohen die kommunale Daseinsvorsorge - Maly: Bürgerschaft, Kommunen, Bund und Freistaat müssen auf der Hut sein*

<http://www.bay-staedtetag.de/index.php?id=9859,140>

b) *Bayerischer Städtetag: Internationale Freihandelsabkommen bedrohen die Daseinsvorsorge*

<http://bayrvr.de/2013/11/08/bayerischer-staedtetag-internationale-freihandelsabkommen-bedrohen-die-daseinsvorsorge/>

c) *Bayerischer Städtetag: Freihandelsabkommen gefährden die kommunale Daseinsvorsorge*

<http://bayrvr.de/2014/07/10/bayerischer-staedtetag-freihandelsabkommen-gefaehrden-die-kommunale-daseinsvorsorge/>

5) Beschluss der Bürgermeister des Kreisverbandes Roth des Bayerischen Gemeindetages:

<http://bayernsgk.de/workspace/media/static/beschluss-buergermeister-des-l-53df3fc533322.pdf>

6) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel:

[http://wwwsvc1.stadt-](http://wwwsvc1.stadt-kassel.de/sdnet4/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0NI.HaylYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok4KfyIguDWsDSm4Rj3Qe.KavCYv8Sm5Sm4LeyGavEZs9Tn8Sr1Ni1Mbylar9Ur8Si3RgzGexHcGJ/Beschlusstext_101.17.1400_-oeffentlich-_Stadtverordnetenversammlung_21.07.2014.pdf)

[kassel.de/sdnet4/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0NI.HaylYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok4KfyIguDWsDSm4Rj3Qe.KavCYv8Sm5Sm4LeyGavEZs9Tn8Sr1Ni1Mbylar9Ur8Si3RgzGexHcGJ/Beschlusstext_101.17.1400_-oeffentlich-_Stadtverordnetenversammlung_21.07.2014.pdf](http://wwwsvc1.stadt-kassel.de/sdnet4/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0NI.HaylYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok4KfyIguDWsDSm4Rj3Qe.KavCYv8Sm5Sm4LeyGavEZs9Tn8Sr1Ni1Mbylar9Ur8Si3RgzGexHcGJ/Beschlusstext_101.17.1400_-oeffentlich-_Stadtverordnetenversammlung_21.07.2014.pdf)

7) Infos von attac zum Thema TTIP:

a) *Freihandelsfalle TTIP*

<http://www.attac.de/kampagnen/freihandelsfalle-ttip/freihandelsfalle-ttip/>

b) *Auswirkungen der transatlantischen Freihandelsabkommen auf die kommunale Ebene*

<http://theorieblog.attac.de/was-hat-das-ttip-mit-den-kommunen-zu-tun/>

Engl, Patrick

Von: Engl, Patrick
Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2015 15:42
An: Engl, Patrick
Betreff: WG: Stellungnahme zu TTIP, CETA, TiSA
Anlagen: 2014-10-13 Anregung an Rat_allg.doc

Von: Bürgerdialog Stadt Bornheim
Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2014 08:45
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Cc: Brühl, Gerhard-Josef
Betreff: WG: Stellungnahme zu TTIP, CETA, TiSA

Von: Attac-rhein-sieg-presse@gmx.de [<mailto:Attac-rhein-sieg-presse@gmx.de>]
Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2014 23:33
An: rathaus@alfter.de; info@bad-honnef.de; Pressestelle; buergemeister@eitorf.de; buergemeister@hennef.de; stadtverwaltung@koenigswinter.de; rathaus@lohmar.de; stadt.meckenheim@meckenheim.de; buengerhotline@much.de; gemeinde@Neunkirchen-Seelscheid.de; rathaus@niederkassel.de; buergemeister@stadt-rheinbach.de; rathaus@ruppichteroth.de; bmbuero@sankt-augustin.de; rathaus@siegburg.de; Gemeinde.Swisttal@Swisttal.de; rathaus@troisdorf.de; zentrale@wachtberg.de; buergemeister@gemeinde-windeck.de
Betreff: Stellungnahme zu TTIP, CETA, TiSA

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises,

mit dem anliegenden Schreiben, welches Sie auch schon per Post erhalten haben, möchten wir lediglich die Verteilung des Schreibens in den Rat Ihrer Kommune erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
 Attac Regionalgruppe Rhein-Sieg
www.attac-netzwerk.de/rhein-sieg/attac-rhein-sieg/



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen

11.12.2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'in Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Bezirksregierung
Köln
15. Dez. 2014
Anlagen

Handwritten notes:
16
12
18112
H3

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

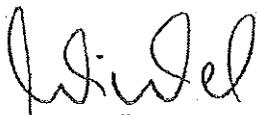
Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegensand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag


(Winkel)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	28.01.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	060/2015-1 Ergänzung
Stand	18.02.2015

Betreff Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an:

- die Kommission der Europäischen Union
- das Parlament der Europäischen Union
- die Bundesregierung
- den Deutschen Bundestag
- die Landesregierung NRW,

sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und des internationalen Dienstleistungsabkommens "Trade in Services Agreement" (TiSA), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

Der Rat stellt fest, dass die geplanten Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand auch die kommunale Daseinsvorsorge tangieren sollen.

Der Rat fordert, dass:

1. die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz und Öffentlichkeit zu führen sind,
2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur auf keine Weise – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten - eingeschränkt werden soll,
3. Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien im Vergleich zum nationalen oder EU-Recht nicht eingeengt werden dürfen,
4. es keine Beschränkungen der Förderung von Sport, Kunst, Kultur und sozialem Engagement durch den Rat der Stadt Bornheim geben darf, und sichergestellt sein muss, dass Rechtsakte der Kommune nicht Gegenstand von Verfahren vor Schiedsgerichten werden können.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheit der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheit empfiehlt dem Rat die nachfolgende Resolution zu verabschieden, die der Kreistag einstimmig verabschiedete:

Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an:

- die Kommission der Europäischen Union
- das Parlament der Europäischen Union
- die Bundesregierung
- den Deutschen Bundestag
- die Landesregierung NRW,

sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und des internationalen Dienstleistungsabkommens "Trade in Services Agreement" (TISA), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

Der Rat stellt fest, dass die geplanten Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand auch die kommunale Daseinsvorsorge tangieren sollen.

Der Rat fordert, dass:

1. die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz und Öffentlichkeit zu führen sind,
2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur auf keine Weise – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten - eingeschränkt werden soll,
3. Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien im Vergleich zum nationalen oder EU-Recht nicht eingeengt werden dürfen,
4. es keine Beschränkungen der Förderung von Sport, Kunst, Kultur und sozialem Engagement durch den Rat der Stadt Bornheim geben darf, und sichergestellt sein muss, dass Rechtsakte der Kommune nicht Gegenstand von Verfahren vor Schiedsgerichten werden können.

.....
Wolfgang Henseler
Bürgermeister

.....
CDU-Fraktion

.....
SPD-Fraktion

.....
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

.....
Fraktion UWG/Forum

.....
FDP-Fraktion

.....
ABB-Fraktion

.....
Fraktion Die Linke

Auf den Antrag der Fraktion der ABB vom 13.02.2015, sowie auf die entsprechende Vorlage 141/2015-1 wird hingewiesen.



Sie sind angemeldet im Mitgliederbereich als
Bornheim

Mitteilungen - Recht und Verfassung

StGB NRW-Mitteilung vom 07.11.2014

Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen

Wegen zahlreicher Anfragen bezüglich der Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA weisen wir daraufhin, dass sich der Rat nach Auffassung der Geschäftsstelle weder mit entsprechenden Anträgen von Fraktionen zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO noch mit diesbezüglichen Anregungen gemäß § 24 GO inhaltlich befassen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Anders als der Bundestag oder der Landtag ist der Rat kein Parlament, sondern Teil der Verwaltung. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Sie findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der europäischen Union liegt. Daher hat er auch nicht die Kompetenz, seine politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kund zu tun. Das ist vielmehr Angelegenheit der politischen Parteien bzw. der zuständigen staatlichen Ebene. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA werden von der EU-Kommission mit den USA bzw. Kanada verhandelt. Zuständig ist insoweit die EU-Kommission. Auch wenn dieses Abkommen Auswirkungen auf alle Gemeinden haben wird, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz des Gemeinderates. Der Rat könnte allenfalls dann zuständig werden, wenn eine Bundes- bzw. europarechtliche Angelegenheit für eine bestimmte Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen eine besondere Betroffenheit auslösen würde. Dies ist jedoch keinesfalls erkennbar.

Somit hat der Rat keine Befassungskompetenz bezüglich der Freihandelsabkommen TTIP und CETA. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Vorschläge für die Tagesordnung des Rates gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GO als auch für Anregungen gemäß § 24 GO. Da der Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht, muss er entsprechende Anträge auf die Tagesordnung des Rates setzen. Mangels Befassungskompetenz des Rates hat dieser sodann in der Ratssitzung den Tagesordnungspunkt/ die Anregung von der Tagesordnung abzusetzen.

Az.: 1/2 020-08-48

© 2014 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Rat	19.03.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2015-7
-------------	------------

Stand	13.01.2015
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2015 (Eingang 13.01.2015) betr. Baulückenprogramm

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim verweist den Antrag der FDP-Fraktion gemäß Zuständigkeitsordnung in den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt

Der Inhalt des Antrags liegt nach der Zuständigkeitsordnung im Aufgabenbereich des Ausschusses für Stadtentwicklung und sollte zunächst hier vorberaten werden. Die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung ist am 15.04.2015.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 12. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Baulückenprogramm – mehr Wohnraum für Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt das folgende Baulückenprogramm zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in der Stadt Bornheim und beauftragt den Bürgermeister, alle zur Umsetzung des Programms notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

1. Auf der Internetseite der Stadt Bornheim und zur Einsicht im Rathaus wird ein Baulücken-Kataster bereitgestellt. Dieses soll in Form einer Karten- und Listendarstellung alle unbebauten Grundstücke im Innenbereich umfassen, die aufgrund eines Bebauungsplans oder gemäß §34 BauGB mit einer Wohn- oder Gewerbeimmobilie bebaubar wären.
2. Die Eigentümer der Baulücken-Grundstücke werden durch den Bürgermeister angeschrieben und über die Bebaubarkeit ihres Grundstücks sowie die Bauberatung der Stadt Bornheim informiert. Das Ergebnis dieser Kontaktaufnahme wird für interne Zwecke dokumentiert.
3. Baulücken im Sinne dieses Programmes sind unbebaute Grundstücke an ausgebauten Straßen mit einer Straßenfront bis zu 80 Metern oder bebaute Grundstücke, die zu weniger als 25 Prozent der möglichen Nutzung bebaut sind (Mindernutzungen).
4. Für Baulücken in besonders nachgefragten Wohnlagen und Stadtteilen und für Baulücken, in denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich ist, behält sich der Rat die Einleitung eines Baugebotsverfahrens gemäß Baugesetzbuch vor. Dem zuständigen Fachausschuss ist daher binnen zwei Jahren nach Erfassung aller Baulücken eine Übersicht der Grundstücke sowie der Reaktionen der Eigentümer auf die Kontaktaufnahme der Stadt Bornheim in Form einer Vorlage mitzuteilen.

Begründung:

Bereits im Jahr 1990 hat die Stadt Köln ein Baulückenprogramm im Sinne dieses Antrags beschlossen und mit diesem Instrument gute Erfahrungen gemacht. Bei der Bekämpfung der Wohnungsnot in Köln hat das Schließen von Baulücken ein ebenso großes Gewicht wie die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete.

Auch die Stadt Bornheim ist seit einigen Jahren aufgrund ihrer günstigen Lage, guten Infrastruktur und hohen Wohnqualität ein bevorzugtes Zuzugsgebiet im Rheinland. Um den Zustrom neuer Bürger konstant halten zu können und die vorhandene Infrastruktur weiter in ausreichendem Maß auszulasten ist die Ausweisung neuen Wohnraums unerlässlich.

Neben der Ausweisung weiterer Wohngebiete auf der „grünen Wiese“ sieht es die FDP-Fraktion ebenfalls als notwendig an, dem Kölner Beispiel folgend die Schließung von Baulücken zu forcieren. Da aufgrund der finanziellen Notlage der Stadt keine Anreize in Form von Prämien gezahlt werden können, ist zumindest die Information von Eigentümern und möglichen Bauherren ein probates Mittel. Zwar ist das Schließen von einzelnen Baulücken ungleich aufwendiger als das Entwickeln eines ganzen Gebiets durch einen Investor. Im Sinne der Nachverdichtung von Innenlagen sollte dieser Weg jedoch ebenfalls beschritten werden.

Bei besonders wichtigen Grundstücken macht die Stadt Köln nach eigenem Bekunden in Einzelfällen von Baugebotsverfahren Gebrauch. Den Einsatz dieses Zwangsmittels kann sich die FDP-Fraktion in besonders zentralen Lagen ebenfalls zumindest als Szenario für die Argumentation gegenüber Grundstückseigentümern vorstellen. In das Baulückenprogramm sollte dieses Instrument daher ebenfalls aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Rat	19.03.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	141/2015-1
Stand	17.02.2015

**Betreff Antrag der ABB-Fraktion vom 13.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr.
Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt unter Hinweis auf die Ergänzung zur Vorlage 060/2015-1 Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Sachverhalt

Die Fraktion Aktive Bürger Bornheim (ABB) stellt mit dem beigefügten Schreiben vom 13.02.2015 den Antrag, der Rat möge eine Resolution zum Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA fassen. Das Thema war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten vom 28.01.2015.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat dem Rat den Text einer Resolution zugeleitet und eine entsprechende Beschlussfassung vorgeschlagen. Auf die Ergänzung zur Vorlage 060/2015-1 wird verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion **Aktive Bürger Bornheim**

St.-Georg-Straße 20
53332 Bornheim-Widdig

Büro: 02222 – 99 01 02

Mobil: 0151 – 722 11 101

IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17

bornheimer123@yahoo.de

www.aktivebuergerbornheim.de

Entwurf

ABB Fraktion St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 13. Februar 2015

-

Betr.: Sitzung des Rates vom 19. März 2015

Bezug: Beantragung eines Tagesordnungspunktes zu den Freihandelsabkommen

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir übergeben hiermit einen Antrag der ABB-Fraktion zum Thema Freihandelsabkommen. Wir bitten darum, diesen Antrag allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und auf der nächsten Ratssitzung diesen Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

Antrag zu TTIP, CETA und TiSA

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim lehnt die Abkommen TTIP, CETA und TiSA ab. Es handelt sich bei diesen Abkommen um Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürger und Bürgerinnen nachhaltig einschränken können und in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Diese Verträge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Mit den Schiedsgerichten wird nationales Recht unterlaufen.

Die Stadt Bornheim wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA zu informieren.

Begründung:

Demokratie und Transparenz

Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden als Geheimverhandlungen statt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und Kommunen

direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag, sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards.

Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher fordern wir die Veröffentlichung aller Verhandlungsdokumente, sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen. Dies fordern wir für TTIP, CETA und TiSA.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei TTIP und CETA erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Diese stellen eine Paralleljustiz dar, die grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen. Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft sieht sich hierdurch benachteiligt und die Rechtsstaatlichkeit in Europa ausgehebelt und lehnt daher den geplanten Investitionsschutz strikt ab.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten.

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städte und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. verunmöglicht, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Hiermit wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt.

Standstill- und Ratchet-Klausel

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass – aus guten Gründen – zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Die Abkommen würden die Rückführung einmal privatisierter Leistungen in die öffentliche Hand für immer unmöglich machen.

Living Agreement und Rat für Regulatorische Kooperation

Die EU-Kommission plant die Etablierung eines "Regulierungsrates", in dem EU- und US-Behörden mit Konzern-Lobbyisten zusammenarbeiten, um Regulierungsmaßnahmen zu diskutieren und gegebenenfalls Standards zu lockern, lange bevor Parlamente diese Vorschläge zu sehen bekommen.

Das Abkommen soll als "lebendes Abkommen" verabschiedet werden, was nichts anderes bedeutet, als dass sich die Verhandlungspartner auf ein allgemeines Rahmenabkommen einigen und die Details (z.B. Absenkung der Standards) dann in einem Ausschuss (im Nachhinein) weiterverhandeln. All dies geschieht am Europaparlament vorbei und entzieht sich dadurch jeglicher demokratischen Kontrolle. Damit sollen EU-Gesetze künftig zunächst von Konzernen und US-Regierung geprüft und dann mitgeschrieben werden. Was schädlich für den Handel erscheint, was den Interessen der Konzerne zuwider läuft, verschwindet so womöglich in der Schublade, bevor gewählte Abgeordnete und Regierungen davon auch nur erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul Breuer

Rat	19.03.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	157/2015-1
Stand	24.02.2015

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) betr.
Reduzierung der Notdienstpraxen und den ärztlichen Fahrdiensten

Sachverhalt

Der Verwaltung liegt ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) zur Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 160/2015-1 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund werden die von der SPD-Fraktion gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Auswirkungen hat die Entscheidung der KVNO für die ärztliche Versorgung der Bornheimer Bürgerinnen und Bürger?

Antwort: Nach Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) vom 11. Februar 2015 ist ab dem 01. Januar 2016 für Bonn nur noch eine Notdienstpraxis vorgesehen. Gleiches gilt für den Rhein-Sieg-Kreis. Der Standort der Notdienstpraxis steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Durch die Reduzierung der Notdienstpraxen von drei auf eine im Stadtgebiet Bonn ist nach Auffassung der Verwaltung mit weiteren Anfahrtswegen und mit längeren Wartezeiten für die Patienten zu rechnen. Laut Schreiben der KVNO besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einrichtung von Dependancen mit eingeschränkten Öffnungszeiten. Dies muss auf Antrag der Kreisstellen und mit freiwilliger Teilnahme der interessierten Kollegen vor Ort durchgeführt werden. Die geforderte Höchstzahl der abzuleistenden Dienststunden für die betroffenen Ärzte darf dabei nicht überschritten werden und die Einrichtung der Dependancen soll kostenneutral erfolgen.

Frage 2: Welche Notdienstpraxen sind künftig im näheren Umfeld der Stadt Bornheim abends und am Wochenende noch erreichbar?

Antwort: Neben der bereits erwähnten Notdienstpraxis in Bonn sind noch folgende weitere fachärztliche Notdienste vorgesehen:

Pädiater (Kinderärzte) im neuen Notdienstbezirk Bonn und Kreis Euskirchen-Ost
HNO-Ärzte im neuen Notdienstbezirk Bonn (z.B. Uni)
Augenärzte im neuen Notdienstbezirk Bonn (z.B. Uni oder angegliedert an die allgemeine Notdienstpraxis)

Frage 3: Welche Auswirkungen hat die radikale Reduzierung der ärztlichen Fahrdienste zu Notfallpatienten auf die stationierten Notärzte in Bornheim und Wesseling?

Antwort: Der Fahrdienst wird im Bereich Nordrhein ebenfalls neu geordnet und zu neuen Gebieten zusammengefasst. Dies bedeutet, dass für die Stadt Bonn, den Kreis Euskirchen und den Rhein-Sieg-Kreis eine Kreisstelle für den Fahrdienst eingerichtet wird. In dieser Kreis-

stelle sollen nach Beschluss der Vertreterversammlung der KVNO im Jahresmittel 7,53 Fahrzeuge eingesetzt werden.

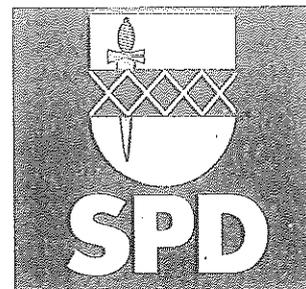
Die Auswirkungen der Neuordnung des Fahrdienstes auf die Notärzte in Bornheim und Weseling können von hier nicht eingeschätzt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die Anforderungen an die Notärzte nicht reduzieren werden.

Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die politisch gewollte, regional leistungsstarke medizinische Versorgung in Zukunft wieder herzustellen?

Antwort: Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wurde von der KVNO als Körperschaft des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit entschieden. Eine direkte Einwirkung der Stadt Bornheim auf diese Entscheidung ist nicht möglich. Allerdings wäre eine inhaltliche Stellungnahme des Rates der Stadt Bornheim gegenüber der KVNO auch im Hinblick auf die Einrichtung von möglichen Dependancen zu empfehlen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



SPD-Fraktion · Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
24. FEB. 2015
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, 23.02.2015

Beschluss der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) zur Reduzierung der Notdienstpraxen und den ärztlichen Fahrdiensten

Hier: Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die KVNO hat die Entscheidung getroffen, die Zahl der Notdienstpraxen im Rheinland drastisch zu reduzieren. Dies unter dem Vorwand einer künftig wirtschaftlicheren Versorgung der Patienten.

Außerdem wird die Zahl der ärztlichen Fahrdienste zu Notfallpatienten radikal reduziert und neu organisiert werden.

Zu dieser Thematik bitten wir in der nächsten Sitzung des Rates um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung der KVNO für die ärztliche Versorgung der Bornheimer Bürgerinnen und Bürger?
2. Welche Notdienstpraxen sind künftig im näheren Umfeld der Stadt Bornheim abends und am Wochenende noch erreichbar?
3. Welche Auswirkungen hat die radikale Reduzierung der ärztlichen Fahrdienste zu Notfallpatienten auf die stationierten Notärzte in Bornheim und Wesseling?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die politisch gewollte, regional leistungsstarke medizinische Versorgung in Zukunft wieder herzustellen?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft

Inhaltsverzeichnis

23/2015, 19.03.2015, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 (Eingang 24.	
Vorlage 161/2015-1	6
Antrag 161/2015-1	7
TOP Ö 4 Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Beschluss der Frühzeitige	
Vorlage 003/2015-7	8
Übersichtsplan 003/2015-7	10
Gestaltungsplan 003/2015-7	11
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 003/2015-7	12
TOP Ö 5 6. Änderung Flächennutzungsplan in der Ortschaft Sechtem - Aufstellungs	
Vorlage 004/2015-7	29
Übersichtsplan 004/2015-7	31
6. Änderung FNP 004/2015-7	32
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 004/2015-7	33
TOP Ö 7 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	
Vorlage 720/2014-2	37
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2013 720/2014-2	40
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks 2013 720/2014-2	41
03 Anhang des Wasserwerks 2013 720/2014-2	42
04 Lagebericht des Wasserwerks 2013 720/2014-2	54
TOP Ö 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungsst	
Vorlage 121/2015-2	62
TOP Ö 9 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgu	
Vorlage 730/2014-2	64
1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 730/2014-2 730/2014-2	66
TOP Ö 10 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2015	
Vorlage 137/2015-2	67
Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2014-2015 137/2015-2	69
TOP Ö 11 Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornh	
Vorlage 046/2015-1	72
TOP Ö 12 Anregung nach §24 GO NRW vom 15.10.2014 betr. Freihandelsabkommen TTIP	
Vorlage 060/2015-1	74
Anregung 060/2015-1	76
E-Mail attac 060/2015-1	80
Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales 060/2015-1	81
Ergänzungsvorlage 060/2015-1	84
Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW 060/2015-1	86
TOP Ö 13 Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2015 (Eingang 13.01.2015) betr. Baul	
Vorlage 074/2015-7	87
Antrag 074/2015-7	88
TOP Ö 14 Antrag der ABB-Fraktion vom 13.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr. Frei	
Vorlage 141/2015-1	90
Antrag 141/2015-1	91
TOP Ö 16 Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 (Eingang 24.02.2015) bet	
Vorlage ohne Beschluss 157/2015-1	94

